Conrad Bornhak,

Deutsche Sozialgesetzgebung

Die deutsche Sozialgesetzgebung.

Systematisch dargestellt

von

Conrad Bornhak.

Vierte, neu bearbeitete Auflage.

Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Die beiden ersten Auflagen der vorliegenden Schrift erschienen im Jahre 1890 innerhalb eines Zwischenraumes von wenigen Wochen als Separatabdruck aus dem dritten Bande meines Preußischen Staatsrechtes. In der dritten 1894 erschienenen Auflage waren nicht nur die inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung berücksichtigt, es erschien vielmehr auch wünschenswert, die Innungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, die in dem Preußischen Staatsrechte an anderen Stellen behandelt waren, mit in den Kreis der Darstellung zu ziehen. Schon jene Auflage konnte daher als Separatabdruck nicht mehr bezeichnet werden, wenn ihr auch die entsprechenden Teile des Staatsrechts zu Grunde lagen. Die gegenwärtige Auflage hat besonders mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundene Revision der Sozialgesetzgebung auf den verschiedenen Gebieten eine vollständige Umarbeitung erfahren. Möge das Buch auch in der neuen Gestalt sich die alten Freunde erhalten und neue erwerben.

Eisenach, den 9. September 1900.

Conrad Bornhak.

Inhalt.

I. Die industrielle Wirtschaftsordnung und die arbeitenden Klassen[1]).

Die soziale Ordnung des 18. Jahrhunderts, aus der die der Gegenwart hervorgegangen ist, erscheint noch in jeder Beziehung durchdrungen vom ständischen Wesen. Während der absolute Staat das Ständetum als Faktor der Verfassung vernichtet, in der Lokalverwaltung zwar aufrecht erhalten, aber in seine Organisation eingefügt hatte, sind auf dem Gebiete der sozialen Gliederung die absolute Monarchie und das Ständetum zu einem wechselseitigen Kompromiß und Modus vivendi gelangt. Die aus der Gesellschaft selbst hervorgegangenen Herrschafts- und Genossenschaftsverhältnisse des Mittelalters hat der absolute Staat nicht vernichtet, aber seiner Souveränetät unterworfen und jene Institute zu Organen seines staatlichen Willens umgebildet. Dieser Umstand ist für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von maßgebendem Einflusse.

Das flache Land ist noch durchaus erfüllt von der ständischen Ordnung, welche ihren Ausdruck in der politischen und wirtschaftlichen Herrschaft des Rittergutsbesitzers über die bäuerliche Bevölkerung findet. Dieses Herrschaftsrecht galt infolge der Lehnsnatur des Rittergutsbesitzes als ein vom Staate abgeleitetes, und selbst nach der Lehnsallodifikation Friedrich Wilhelms I. brachte man die staatliche Kontrolle der Gutsherrlichkeit mit äußerster Entschiedenheit zur Geltung. Aus dem wirtschaftlichen Herrschaftsrechte des Rittergutsbesitzers ergab sich im allgemeinen die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Die Hand- und Spanndienste, welche auf den bäuerlichen Gütern ruhten, und die Zwangsgesindedienste der Bauerkinder gaben dem größeren Grundbesitze die Arbeitskräfte, die er bedurfte. Ebenso bewirtschaften die bäuerlichen Besitzer ihre Stellen mit Hülfe ihrer Kinder und ihres Gesindes. Bei der extensiven Bodenbewirtschaftung genügten diese Arbeitskräfte, so daß

[1]) Vgl. Bornhak, Deutsches Arbeiterrecht (Separatabdruck aus Hirths Ann.), München und Leipzig 1892, S. 8 ff.

ein eigentlicher ländlicher Arbeiterstand überhaupt nicht existierte. In allen Notlagen endlich, besonders im Falle der Verarmung war die gesamte bäuerliche Bevölkerung auf die Hilfe des Gutsherrn angewiesen, der nicht nur der Herr, sondern auch der Beschützer und Berater seiner Unterthanen war.

Der Gewerbe- und Handelsbetrieb war mit geringen Ausnahmen beschränkt auf die Städte. Dieses Vorrecht der Städte, ursprünglich beruhend auf mittelalterlichen Stadtprivilegien, mußte der absolute Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts schon aus finanzpolitischen Gründen aufrecht erhalten.

Die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetriebe war noch allgemein geknüpft an die Mitgliedschaft einer Gilde oder Handwerkerzunft. Diese waren zwar äußerlich aus der mittelalterlichen Ordnung übernommen, hatten aber ihre ganze innere Bedeutung verändert. Aus der bei jedem Regierungswechsel üblichen Bestätigung der Innungsprivilegien hatte der absolute Staat die Folgerung gezogen, daß das Recht der Genossenschaft auf staatlicher Verleihung beruhe, jeder Gewerbebetrieb ein vom Staate verliehenes Recht sei. Nunmehr konnte der Staat das bisher rein lokale Gewerberecht für größere Gebiete regeln und den gesamten Gewerbebetrieb seiner Aufsicht unterwerfen. Er nahm aber als die Quelle jeder gewerblichen Berechtigung auch für sich die Befugnis in Anspruch, einzelne Gewerbetreibende außerhalb der Gilde oder Innung besonders zu konzessionieren. Größere fabrikmäßige Unternehmungen erhielten hierdurch erst einen rechtlichen Boden für ihre Existenz.

Diese Grundlage des Gewerberechtes bestimmt auch das Wesen des Arbeitsverhältnisses. Die Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter wird vom Staate anerkannt, aber zurückgeführt auf die staatliche Verleihung. Demnach zieht der Staat auch die Grenzen für die Herrschaft des Unternehmers und kontrolliert deren Ausübung.

Von den sogenannten städtischen Gewerben war der Handelsbetrieb bei dem geringen Güterumsatze überhaupt meist nur von unbedeutendem Umfange. Der überseeische Handel war abgesehen von einigen größeren Handelsplätzen so gering, daß sogar noch Friedrich der Große daran denken konnte, den Kaffeekonsum durch gesetzgeberische Maßregeln zu beseitigen. Der inländische Umsatz war besonders dadurch beschränkt, daß die meisten Erzeugnisse des einheimischen Gewerbes von den Handwerkern unmittelbar an die Konsumenten veräußert wurden. Der kaufmännische Umsatz bewegte sich daher in sehr engen Grenzen. Größere Handelshäuser gab es nur an einigen bedeutenderen Handelsplätzen. Im übrigen versahen die Kaufleute ihr Geschäft nur mit wenigen

Gehilfen oder Lehrlingen. Bei dem geringen Umfange der kaufmännischen Geschäfte, deren Begründung nur geringe Mittel erforderte, war es den kaufmännischen Gehilfen allgemein ermöglicht, sich später selbständig zu machen. Im Handelsstande gab es daher keine Klasse von auf Lebenszeit nur auf die Arbeit in fremden Geschäften angewiesenen Personen, auch für die Handelsgehilfen bildete die Unselbständigkeit nur ein Durchgangsstadium zur wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Aehnlich waren die Verhältnisse im Handwerkerstande. Auch hier fehlte ein für seine ganze Lebenszeit auf den Ertrag seiner Arbeit in fremden Betrieben angewiesener Gesellenstand. Die Lehrlingszeit, die Wanderschaft als Geselle und die Niederlassung als Meister unter Begründung eines selbständigen Hausstandes schlossen sich naturgemäß aneinander an. Die Begründung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Verheiratung gingen hier Hand in Hand, der Geselle konnte nicht heiraten, da er im Hause des Meisters wohnte. Schon hieraus ergibt sich, daß für jeden Handwerker die Stellung als unselbständiger Arbeiter nur vorübergehend sein konnte. Wenn dieses natürliche Verhältnis durch die Verbildungen der Zunftverfassung vielfach in sein Gegenteil verkehrt war, wenn bei der Erlangung des Meisterrechts die Heirat mit einer Meisterswitwe oder einer Meisterstochter eine große Rolle spielte, so war doch selbst unter der schlechtesten Zunftverfassung jedem Handwerker der Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gebahnt.

In Notfällen, namentlich bei Krankheit wurden die Handlungsgehilfen durch die Gilde, die Handwerksgesellen aus der Gesellenlade, die durch Zwangsbeiträge der am Orte beschäftigten Gesellen gebildet war, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse der Zunft unterstützt. Letztere hat auch den in Not geratenen Meistern und deren Angehörigen Hilfe zu gewähren.

In allen drei Produktionszweigen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, zeigt daher das Arbeitsverhältnis gewisse gemeinsame Grundzüge.

In rechtlicher Beziehung ist es nicht aufgebaut auf den privatrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit der Individuen, sondern es liegt ein öffentliches Herrschaftsrecht des Unternehmers über den Arbeiter vor, welches abgeleitet wird aus einer staatlichen Uebertragung [2]).

Nach der sozialen Seite ist das Fehlen einer eigentlichen Arbeiterklasse charakteristisch. Der unselbständige Arbeiter und Gehilfe lebt

---

[2]) Das Allgemeine Landrecht behandelt daher die verschiedenen Arbeitsverhältnisse in dem Staats- und Ständerechte, Teil II, Tit. 7 und 8.

gleich dem Gesinde, zu dem die landwirtschaftlichen Arbeiter geradezu gerechnet werden, in dem Hausstande des Arbeitgebers und erhält von ihm seinen ganzen Unterhalt, sowie einen Teil seiner sonstigen Bedürfnisse, wie Leinen, Wolle, in Naturalien, die die Wirtschaft des Arbeitgebers erzeugt. Der Barlohn ist daneben, da die meisten Bedürfnisse bereits befriedigt sind, verschwindend gering, ein Umstand, der ebenfalls zur Beschränkung des Güterumsatzes beiträgt. Jener Gebundenheit des Arbeiters an den Hausstand des Arbeitgebers entspricht aber seine spätere vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit. Die Stellung des unselbständigen Arbeiters ist nie auf Lebenszeit berechnet, er hat überall die Möglichkeit, in die Klasse der selbständigen Unternehmer einzutreten. Es bestehen daher keine dauernden Interessengegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern.

Endlich findet der unselbständige Arbeiter bei allen Notfällen des Lebens Schutz und Hilfe in den aus dem Mittelalter überkommenen intermediären Bildungen zwischen dem Staate und dem Individuum, mögen diese Bildungen herrschaftliche wie auf dem flachen Lande oder genossenschaftliche wie in den Städten sein.

Nur zwei Bevölkerungsklassen nehmen eine Sonderstellung ein, die berufsmäßigen Beamten und die Bergarbeiter.

Das berufsmäßige Beamtentum, welches lediglich auf seine Besoldung und damit auf die reine Geldwirtschaft angewiesen war, spielte in dieser Wirtschaftsordnung eine sehr unbedeutende Rolle, da der damalige Staat mit einer sehr geringen Anzahl von Beamten auskommen konnte.

Für die Stellung der Bergarbeiter war das den ganzen Bergbau beherrschende Regalitätsprinzip von maßgebendem Einflusse. Es machte nicht nur den Bergbaubetrieb und damit die Herrschaft des Bergbauunternehmers über seine Arbeiter zu einem vom Staate abgeleiteten Rechte, sondern gab dem Staate weitgehende Befugnisse der Leitung und Kontrolle. Wenn in dem Bergbau, abweichend von den anderen Produktionsgebieten, eine eigentliche Arbeiterklasse bestand, so wurden die damit verbundenen Mißstände im wesentlichen gehoben durch die weitgehende soziale Fürsorge der Knappschaftskassen.

Der Ausgleich zwischen dem absoluten Staate und den Resten der ständischen Ordnung, der dem politischen und sozialen Leben des 18. Jahrhunderts sein Gepräge aufdrückt, konnte jedoch kein dauernder sein. Gegen Ende des Jahrhunderts wird die gesamte bestehende Ordnung erschüttert von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die unter der pflegenden Hand des Merkantilsystems sozial erstarkten Mittelklassen wenden sich gegen die absolute Staatsgewalt mit dem Verlangen nach

aktiver Teilnahme am öffentlichen Leben, gegen die Reste der ständischen Ordnung, die „Privilegien“, mit dem Verlangen nach Rechtsgleichheit. In letzterer Beziehung sollen an Stelle der bestehenden Organisationen nur Staat und Individuum als einzige Faktoren des öffentlichen Lebens treten. Die Forderung nach Vernichtung der gebundenen Wirtschaftsordnung fiel um so schwerer ins Gewicht, als diese aus inneren Gründen nicht mehr in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden konnte.

Das ganze Wirtschaftssystem war nur möglich bei einer dünnen Bevölkerung und der dadurch bedingten Geringfügigkeit der Güterproduktion und des Güterumsatzes. Es mußte zusammenfallen, sobald bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung die Bedürfnisse in dieser Beziehung größere wurden. Diese Notwendigkeit ergibt sich um die Grenzscheide des 18. und 19. Jahrhunderts auf allen Wirtschaftsgebieten. Die Landwirtschaft mußte von der extensiven zur intensiven Bewirtschaftung übergehen, der Güterumsatz wurde größer, so daß sich allgemein große Handelshäuser entwickelten. Ebenso wurden an die gewerbliche Produktion und an das Transportwesen größere Anforderungen gestellt. Dies ist der Punkt, in dem eine vollständige Umwälzung der bisherigen Ordnung einsetzt.

Sobald im wirtschaftlichen Leben neue Bedürfnisse auftauchen, sucht man sie zu befriedigen durch neue Mittel. Dies ist die Bedeutung der Erfindungen. Die gesteigerten Anforderungen auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion und des Transportwesens, denen auf die bisherige Weise nicht mehr genügt werden konnte, wurden befriedigt durch die Erfindungen, die man in ihrer Gesamtheit als „die Maschine“ bezeichnen kann. Sie bildet das äußere Kennzeichen für den Beginn eines neuen Wirtschaftssystems und einer neuen Gesellschaftsordnung. Wirtschaftlich hatte sie die doppelte Aufgabe, nicht nur den bestehenden Bedürfnissen zu genügen, sondern auch neue zu erwecken.

Die Maschine verändert die ganze gewerbliche Produktionsweise. Diejenigen Unternehmer, welche in der Lage waren, sich Maschinen anzuschaffen, konnten zu einem Großbetriebe übergehen, der in der mittelalterlichen Zunftordnung niemals möglich gewesen wäre. Während ferner die bisherige gewerbliche Produktion fast ausschließlich handwerksmäßig gewesen war, erwies sich die Handarbeit dem billigeren Maschinenbetriebe gegenüber konkurrenzunfähig. Sobald in einem Produktionszweige der Maschinenbetrieb der Fabriken auftaucht, geht das Handwerk zurück oder hört ganz auf. Der Schwerpunkt der gewerblichen Produktion rückt so von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr von dem Handwerksbetrieb in den Fabrikbetrieb, so daß das Handwerk schließlich nur noch eine ganz untergeordnete Stellung einnimmt.

Diese wirtschaftliche Umwälzung übt aber eine unmittelbare Rückwirkung aus auf die rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und auf die sozialen Fürsorgepflichten.

Auf dem flachen Lande entzog die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösungsgesetzgebung den größeren Grundbesitzern ihre bisherigen Arbeitskräfte, so daß sie sich solche nunmehr durch besondere Abkommen verschaffen mußten. In Handel und Gewerbe sprengte der Großbetrieb die Fesseln der genossenschaftlichen Organisation wie des staatlichen Konzessionssystemes. Die in den einzelnen Teilen Deutschlands zu verschiedenen Zeiten eingeführte Gewerbefreiheit macht die Zulassung zum Gewerbebetriebe, unbeschadet gewisser polizeilichen Kautelen, zum Ausflusse der Willensfreiheit des Individuums. In gleicher Weise fallen etwas später auch die Fesseln des Bergregals. Da das Recht zum Betriebe überall nicht mehr vom Staate hergeleitet wurde, so war dies auch bezüglich der Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter nicht mehr möglich. Andererseits vermag der moderne Staat innerhalb seiner Grenzen ein von ihm unabhängiges Herrschaftsrecht nicht anzuerkennen. Unter diesen Umständen leugnete man die Existenz einer Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter überhaupt und gründete das Verhältnis als privatrechtlichen Vertrag auf die Willensfreiheit und Rechtsgleichheit einander nebengeordneter Individuen.

Auf der anderen Seite fielen mit den Rechten der intermediären Gewalten auch ihre Pflichten zur Fürsorge fort. Die des Gutsherrn für die bäuerliche Bevölkerung hörte vollständig auf und wurde durch die allgemeine Armenpflege ersetzt. Die Gesellenladen erhielten sich zwar, aber doch nur für die stetig schwindende Zahl von Arbeitern der Innungsmeister. Insbesondere fehlte für die immer mehr anwachsende Masse der Fabrikarbeiter in Notfällen außer der Armenpflege jede öffentliche Fürsorge. Nur die Knappschaftskassen der Bergarbeiter bestanden mit Beitrittszwang der Arbeiter und Zuschußpflicht der Unternehmer in einem großen Teile Deutschlands fort.

Sobald nun der Fabrikbetrieb über die Anfangsstadien seiner Entwicklung hinaus war, verschlechterte sich die Lage der arbeitenden Klassen mehr und mehr. Arbeitskräfte waren in hinreichender Anzahl vorhanden und strömten immer von neuem aus den zerstörten Handwerksbetrieben zu, deren Meister sich gegenüber der kapitalistischen Produktion nicht halten konnten. Die Arbeiter waren daher vollständig den wirtschaftlichen Konjunkturen preisgegeben. Bei dem Wettbewerbe der einzelnen Unternehmer wurden die Löhne auf das wirtschaftliche Mindestmaß, den notdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie, herabgedrückt, augenblicklich überflüssige Arbeiter entlassen

und damit der Armenpflege preisgegeben. Vermöge seiner wirtschaftlichen Uebermacht konnte der Arbeitgeber die Arbeitskräfte aufs äußerste ausbeuten besonders durch Benutzung der billigeren Frauen- und Kinderarbeit, er konnte den Arbeiter nötigen, in von ihm gebauten Wohnungen zu wohnen und alle Lebensbedürfnisse zu den von ihm bestimmten Preisen von ihm zu entnehmen (Cottage- und Trucksystem), er konnte den Arbeiter statt mit Geld mit Waren befriedigen, 2c. So entwickelt sich, wo ein staatliches Eingreifen nicht stattfindet, bei dem freien Spiele der wirtschaftlichen Kräfte die vollkommene Abhängigkeit der Arbeiter von dem Arbeitgeber. Im Widerspruche mit der rechtlichen Form des Arbeitsverhältnisses, welche auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit beider Teile beruht, ist daher der wirtschaftliche Inhalt ein Herrschaftsverhältnis geblieben. Dieses ist um so schärfer ausgeprägt, als es von der Rechtsordnung überhaupt nicht anerkannt und daher auch nicht beschränkt wird. Selbst die Möglichkeit, die Herrschaft des Unternehmers durch Vereinigung der Arbeiter zu brechen und damit die Gleichheit beider Teile thatsächlich herzustellen, wird in den Anfängen der neuen Ordnung ausgeschlossen durch die Koalitionsverbote.

Diese kapitalistische Produktionsweise greift zuerst auf den Gebieten Platz, wo die Erfindung einer die Handarbeit ersetzenden Maschine zum Aufgeben des bisherigen Handwerksbetriebes nötigt. Zuerst werden also nur diese Handwerke zerstört und durch die fabrikmäßige Produktion ersetzt. Allmählich machen sich aber die Vorteile der Großproduktion noch auf anderen Gebieten geltend. Der jüdische Kleiderhändler verdrängt den selbständigen Schneidermeister und drückt ihn zu seinem Arbeiter herab, das große Möbelmagazin tritt an die Stelle des selbständigen Tischlermeisters. Auf dem Wege der freien wirtschaftlichen Entwicklung ohne das Eingreifen der Gesetzgebung wäre also die Verdrängung des Handwerks durch die Großproduktion nur die Frage einer kurzen Zeit gewesen. Gleichwohl nimmt das Handwerk wesentliche Merkmale der kapitalistischen Produktion in sich auf. Die Lösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Meister und Gesellen und der Uebergang zum reinen Geldsystem erwies sich schon sehr bald notwendig, um dem Kleingewerbe seine Arbeiter zu erhalten. Einige Handwerksbetriebe nehmen ferner einen fabrikmäßigen Anstrich an, so daß dem mittellosen Arbeiter der Uebertritt in die Klasse der Unternehmer unmöglich war, bei anderen Betrieben ist der nur noch für einen großen Unternehmer arbeitende Handwerksmeister auf das Niveau der Fabrikarbeiter herabgedrückt.

Die kapitalistische Produktion macht sich ferner auf dem Gebiete des Handels geltend. Die Fabrikanten konnten den Einzelvertrieb

der Warenmassen, die sie jährlich erzeugten, nicht übernehmen. Dieser fällt also den kaufmännischen Geschäften zu. Ferner erweitert sich deren Umsatz dadurch, daß die arbeitenden Klassen auf die reine Geldwirtschaft angewiesen sind. Die Handelsgeschäfte bedurften demnach ein größeres Kapital oder wenigstens einen größeren Kredit. Den bestehenden Geschäften, welche den allmählichen Uebergang von der handwerksmäßigen zur kapitalistischen Produktion mit durchmachten, fiel beides eben wegen der Allmählichkeit des Uebergangs von selbst zu. Sie wurden „die alten soliden Firmen". Dem Handlungsgehilfen ohne Kapital und Kredit war es dagegen unmöglich, wie früher zur Selbständigkeit zu gelangen, da jedes größere Geschäft ein bedeutendes Kapital erforderte, bei einem kleineren Geschäftsbetriebe aber der Wettbewerb unmöglich war. So bildete sich denn auch im Handelsstande eine Klasse aus, welche wegen Kapitalmangels in der Regel nicht zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangen kann. Nur die höhere Durchschnittsbildung und die dementsprechende höhere Durchschnittseinnahme gewährt dem Handlungsgehilfen eine andere Lebensstellung als dem Fabrikarbeiter.

Die kapitalistische Produktion greift endlich auch auf das Gebiet der Landwirtschaft über und führt zu einer vollständigen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse. Im ersten Stadium wirkt diese Umgestaltung im höchsten Grade segensreich, indem sie zu einer umfassenden Ablösungsgesetzgebung führt, auf welche an dieser Stelle nicht weiter einzugehen ist. Besonders bezüglich der Arbeiterfrage hat die Ablösungsgesetzgebung eine ähnliche Folge wie auf dem Gebiete der Industrie die Einführung der Maschine. Der Großgrundbesitzer verliert die Arbeitskräfte, welche ihm bisher der Kleingrundbesitz, der Bauernstand, gestellt hat. Er muß daher andere Arbeiter gewinnen. So entsteht auch auf dem Lande ein lediglich auf die Handarbeit angewiesener Tagelöhnerstand, der allerdings bisweilen noch im Besitze eines geringfügigen Grundeigentums ist. Im allgemeinen nähern sich aber die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter immer mehr denen der Fabrikarbeiter. Diese Annäherung ist um so größer, eine je höhere Entwicklung die Landwirtschaft erreicht hat. Bei der intensivsten Bewirtschaftung des Bodens reichen schließlich die menschlichen und tierischen Arbeitskräfte nicht mehr aus. Die Maschine greift auch bei der Landwirtschaft Platz und bereitet den Arbeitern die gleichen Unfallgefahren wie die Industrie. Je dichter die Bevölkerung und je entwickelter die Landwirtschaft ist, um so schwerer ist dem ländlichen Arbeiter der Uebergang in die Klasse der Grundbesitzer, um so schärfer sondern sich auch hier die unselbständigen Arbeiter von den besitzenden Klassen.

Wie in der ständischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts finden sich auch in der industriellen des 19. bei den arbeitenden Klassen aller drei Produktionszweige gewisse gemeinsame Merkmale.

Für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses ist charakteristisch der Gegensatz der privatrechtlichen Form, welche auf den Voraussetzungen der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit beider Teile beruht und des wirtschaftlichen Inhaltes, wonach ein Herrschaftsverhältnis des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern besteht. Selbst wo nach Aufhebung der Koalitionsverbote die Arbeiterkoalition diese einseitige Herrschaft bricht, entsteht nicht ein privatrechtliches Verhältnis der Nebenordnung, sondern die terroristische Herrschaft der Führer über die Arbeiterschaft.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist nunmehr nach Beseitigung der gebundenen Ordnung der Arbeiter im weitesten Sinne, wozu hier auch der Handlungsgehilfe gerechnet wird, in seiner Privatwirtschaft unabhängig. Er lebt nicht mehr in der Familie des Arbeitgebers, sondern kann seinen Hausstand nach eigenem Gutdünken einrichten. Hierin liegt einerseits ein Fortschritt für die individuelle Unabhängigkeit der arbeitenden Klassen, andererseits wird dadurch das nahe persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gelöst. Die Stellung des unselbständigen Arbeiters ist ferner für die Regel kein Durchgangsstadium mehr zur vollen Selbständigkeit. Vielmehr ist der Arbeiter für sein ganzes Leben, ja für Geschlechter abhängig vom Arbeitgeber. Diese Abhängigkeit hindert den Arbeiter am Uebertritte in die Klasse der Unternehmer und fesselt ihn wie alle späteren Geschlechter an die Gesellschaftsklasse, in der er geboren ist. Die Abhängigkeit hat aber fernerhin zur Folge die Unsicherheit des Erwerbes, welche teils aus den Konjunkturen des Marktes teils aus der Person des Arbeiters hervorgeht. Die wirtschaftlichen Konjunkturen können die äußerste Herabdrückung der Löhne wie die Beschäftigungslosigkeit des Arbeiters, sie können andererseits die größte Ausbeutung der Arbeitskräfte herbeiführen. Der Erwerb ist auch durchaus abhängig von der Person des Arbeiters. Jede Krankheit, jeder Unfall, wie er durch den Maschinenbetrieb häufig herbeigeführt wird, Alter und Invalidität machen den Arbeiter erwerblos und geben ihn, da der Lohn zu erheblichen Ersparnissen nicht ausreicht, der öffentlichen Armenpflege preis. Die sozialen Fürsorgeinstitute, welche in der gebundenen Wirtschaftsordnung des 18. Jahrhunderts zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum standen, sind dagegen im wesentlichen untergegangen.

II. Vereinzelte Ansätze zur sozialen Reform [1]).

Die vereinzelten Versuche, die aus der kapitalistischen Produktionsweise sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Gefahren durch staatliches Eingreifen zu mindern, sollen hier im Anschlusse an die Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung der Jahre 1867 bis 1881 dargestellt werden. Allerdings enthält diese Gesetzgebung nicht das erste Eingreifen des Staates zu Gunsten der arbeitenden Klassen. Bereits die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten, namentlich Preußens, war nach den verschiedensten Richtungen hin thätig gewesen. Die Bundes- und Reichsgesetzgebung beruht auch nicht auf neuen Grundsätzen und schöpferischen Gedanken. Sie beschränkt sich meist auf die einheitliche Regelung der betreffenden Gegenstände im Anschlusse an das bisherige preußische Recht. Ihre Hauptbedeutung liegt also gegenüber den früheren Rechtszuständen darin, daß sie einheitliches Recht schuf. Eben deshalb erscheint sie als die beste Grundlage für die Darstellung des vor der neuen Sozialgesetzgebung bestehenden Rechtszustandes. Auf das Partikularrecht namentlich Preußens wird dabei an den geeigneten Stellen hingewiesen werden.

Die Bundes- und Reichsgesetzgebung von 1867 bis 1881, welche neben den neuen Sozialgesetzen zum größten Teil noch heute geltendes Recht ist, läßt sich nach zwei Richtungen hin kurz charakterisieren. Einmal handelt es sich nicht um eine organische Gesetzgebung nach einem einheitlichen Plane. Vielmehr sind die einzelnen Gesetze Gelegenheitsgesetze zur Beseitigung dringender Notstände, ohne daß sie untereinander in einem inneren Zusammenhange ständen. Weiterhin sucht der Gesetzgeber seine Zwecke vorwiegend in der Form des Privatrechts, allenfalls durch einzelne strafrechtliche Bestimmungen zu erreichen. Aus der ersteren Thatsache ergibt sich, daß eine systematische Darstellung jener Gesetzgebung unmöglich ist, man muß sich auf eine Aneinanderreihung der einzelnen Gesetze beschränken. Im folgenden soll unter Verzicht auf eine eingehende Darstellung nur eine kurze Skizzierung derselben als der geschichtlichen Grundlage der neueren Sozialgesetzgebung erfolgen.

Die sozialen Reformen der Jahre 1867 bis 1881 beschränken sich im allgemeinen auf fünf Punkte, die hier einzeln zu erörtern sind, das Genossenschaftswesen, den Arbeiterschutz, die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, die Haftpflicht und das Hilfskassenwesen.

---

[1]) Vgl. Bornhak, Deutsches Arbeiterrecht S. 56 ff., 147 ff.; Honigmann, Art. Arbeiterversicherung im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 499 ff.; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1890 ff., Bd. 1, S. 1 ff.

1. Die Idee der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche bekanntlich ausgegangen ist von Schulze-Delitzsch, war sozialpolitisch im hervorragenden Sinne. Den kleinen Gewerbetreibenden und Arbeitern sollte die Möglichkeit einer Beteiligung an der kapitalistischen Produktion durch die Vereinigung zu Genossenschaften mit solidarer Haftung ihrer Mitglieder geboten werden. Im engsten Anschlusse an das kurz zuvor erlassene preußische Gesetz erging das später auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnte Bundesgesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868[2]).

Es wurde dadurch eine neue Gesellschaftsform geschaffen für Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sollte in erster Linie deren Vermögen, subsidiär jeder einzelne Genossenschafter haften.

Trotz vereinzelter Erfolge, welche die Genossenschaften unter sachkundiger und selbstloser Leitung erzielt haben, sind doch die Hoffnungen, welche man in sozialpolitischer Beziehung an die neue Gesellschaftsform knüpfte, nicht verwirklicht worden. Zunächst war die Leitung eines großen Unternehmens durch in kleinen Verhältnissen aufgewachsene Genossenschafter nicht möglich. Die leitende Stellung in den Genossenschaften mußte also notwendig einer ganz anderen Klasse zufallen als derjenigen, deren Interesse durch die neue Bildung vertreten werden sollte. Andererseits gefährdete infolge der Solidarhaft jeder Mißgriff des Vorstandes die wirtschaftliche Existenz der Genossenschafter. Das Genossenschaftswesen mußte daher sozialpolitisch bedeutungslos bleiben, es hat zu nichts anderem geführt, als zu einer allerdings durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse geforderten neuen Form von privatrechtlichen Gesellschaften. Aber auch in dieser Beziehung ist das Genossenschaftsrecht durch die neueste Gesetzgebung wesentlich anders gestaltet worden.

2. Eine zweite Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, die den Schutz der unselbständigen Arbeiter und der kleinen Gewerbetreibenden zum Gegenstand haben, bietet die Gewerbeordnung und zwar schon in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1869[3]). Diese Bestimmungen

---

[2]) B.G.Bl. 1868, S. 415. Die zahlreichen Kommentare zu jenem Gesetz sind jetzt veraltet.

[3]) B.G.Bl. 1869, S. 245. Vgl. Bornhak, Die sozialpolitischen Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Wochenschrift „Selbstverwaltung" 1887, S. 105 ff.

haben jedoch durch die fortgesetzte Novellengesetzgebung zur Gewerbeordnung eine stetige Vervollkommnung erfahren. Da das Gewerberecht bereits an einer anderen Stelle ausführlich behandelt ist[4]), so genügt hier ein kurzer Hinweis auf die einzelnen Thatsachen.

Die Anordnungen der Gewerbeordnung über den Schutz der unselbständigen Arbeiter gehen nach zwei Richtungen hin. Einmal soll die wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters in seinem Verhältnisse zum Arbeitgeber, ferner aber das geistige und körperliche Wohl namentlich der jugendlichen Arbeiter gefördert werden. Aus ersterem Bestreben ergibt sich das Gebot, den Arbeitslohn bar auszuzahlen, das Verbot der Kreditierung von Waren seitens der Arbeitgeber an die Arbeiter, sowie das Verbot von Vereinbarungen, wonach die Arbeiter ihre Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen haben. Die Befolgung dieser Vorschriften wird erzwungen durch Strafklauseln und durch die civilrechtliche Nichtigkeit von Zuwiderhandlungen. Zur Beförderung des geistigen und körperlichen Wohles der Arbeiter dient der Arbeiterschutz im engeren Sinne, der bereits an einer anderen Stelle behandelt ist[5]).

Die Erhaltung der kleinen selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber der Großproduktion wird bezweckt durch das Innungswesen, dessen Ausbildung und Vervollkommnung in einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Weise sich die Gesetzgebung mehr und mehr hat angelegen sein lassen[6]).

3. Nach einer anderen Richtung als die sozialpolitischen Bestimmungen der Gewerbeordnung soll das an dem gleichen Tage wie diese erlassene Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869[7]) den arbeitenden Klassen einen Schutz gewähren.

Das Gesetz richtet sich nicht gegen die Arbeitgeber, sondern gegen die Gläubiger der Arbeiter, welche aus dem Dienstlohne ihre Befriedigung suchen, und will durch Gewährung einer Art Beneficium competentiae für die arbeitenden Klassen verhüten, daß der Arbeiter durch die Beschlagnahme seines Dienstlohnes bis zur nächsten nicht beschlagnahmten Lohnzahlung der öffentlichen Armenpflege anheimfällt. Demgemäß darf die Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund

---

[4]) Vgl. Kap. IV des vierten Abschnitts über das Gewerberecht, insbesondere §§ 191, 192 des Preußischen Staatsrechts, sowie den letzten Abschnitt dieser Schrift.

[5]) Vgl. N. 4.

[6]) Vgl. Preuß. St.R. § 191, sowie Abschnitt IV dieser Darstellung.

[7]) B.G.Bl. 1869, S. 242.

eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung des Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt, und der Zahlungstag abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte die Leistung eingefordert hat. Die Bestimmung ist zwingenden Rechts, kann also durch Vertrag nicht abgeändert werden, ebenso sind Cessionen, Anweisungen, Verpfändungen und sonstige Verfügungen über die Arbeitsvergütung nichtig.

4. Speziell gegen die besonderen Unfallgefahren des modernen Transport- und Fabrikbetriebes richtete sich das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871[8]). Nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen des gemeinen und des preußischen Rechts haftet eine Person für den durch einen Unfall entstandenen Schaden nur dann, wenn sie diesen selbst verschuldet hat, während das französische Recht im Code civil art. 1384 eine unbedingte Haftung des Geschäftsherren für seine Untergebenen, Bevollmächtigten und Angestellten ausspricht. Gegenüber den zahlreichen Unfällen, welche der moderne Maschinenbetrieb mit sich bringt, fehlte hiernach in den meisten Fällen ein Ersatzpflichtiger oder wenigstens ein zahlungsfähiger Ersatzpflichtiger, so daß der verunglückte Arbeiter der öffentlichen Armenpflege anheimfallen mußte. Zuerst das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 suchte daher den beim Eisenbahnbetriebe verletzten Personen zu Hilfe zu kommen durch eine Umkehrung der Beweislast, indem es den Unternehmer für unbedingt haftbar erklärte, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten nachwies. Da die Bestimmung sich bloß auf Unfälle bei der Beförderung mit der Bahn bezog, so war sie allerdings mehr zum Schutze der Reisenden als des Personals gegeben. Das Reichsgesetz baut aber darauf fort und zwar wesentlich im Interesse des Arbeiterschutzes.

Unterschieden werden zwei Arten von Unternehmungen. Für Tötungen und Verletzungen beim Eisenbahnbetriebe ist der Unternehmer schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt ist. Hinsichtlich der Fabriken und Bergwerke wird dagegen das Prinzip des französischen Rechts angenommen, und eine Haftung des Unternehmers

[8]) R.G.Bl. 1871, S. 207. Die zahlreichen Kommentare sind großenteils veraltet. Als Kritik des Gesetzes ist von Bedeutung Bd. 19 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik: „Die Haftpflichtfrage.“ Vgl. auch Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884.

für eigenes Verschulden und das seiner Vertreter festgesetzt. Die Haftung der Eisenbahnunternehmer ist also dadurch weitergehend, daß er auch für das Verschulden von Personen haftet, die nicht seine Vertreter sind, und dadurch, daß die Beweislast umgekehrt wird.

Die juristische Konstruktion der Haftpflicht blieb rein privatrechtlich, insbesondere wurde der Zusammenhang zwischen Schadensersatzpflicht und Verschuldung festgehalten. Die Einschränkungen, denen das Haftpflichtgesetz diesen Grundsatz unterwirft, liegen ebenfalls auf rein civilistischem Gebiete. Kraft einer präsumierten Culpa in eligendo wird der Unternehmer für fremdes Verschulden haftbar gemacht, und teilweise die prozessualische Beweislast umgekehrt.

Nach einer zehnjährigen praktischen Erfahrung erwiesen sich jedoch auch die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes mehr und mehr als unzureichend. Es können hier nur die wichtigsten Mängel kurz angedeutet werden. Zunächst fehlte jeder Schutz der Arbeiter in den zahlreichen Fällen, in denen der Unfall überhaupt nicht auf einem Verschulden beruhte. Aber auch in anderen Fällen war der Nachweis des Verschuldens häufig schwer zu führen. Wegen der kurzen Verjährungsfrist war das Gesetz vom Arbeitgeber leicht zu umgehen, indem er während derselben den Arbeiter unterstützte und später jede Hilfe versagte. Jeder Unfall hatte langwierige Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zur Folge, die das Verhältnis zwischen beiden vergifteten, um so mehr als meist auch ein großer Teil der übrigen Arbeiter als Zeugen an dem Prozesse beteiligt war und dabei unwillkürlich Partei nahm. Während der Dauer des Prozesses war der Verletzte ohne jede Hilfe. Die Bemühungen nach Abänderung des Haftpflichtgesetzes waren daher so alt wie dieses selbst. Von Erfolg konnten sie aber so lange nicht sein, als man auf dem privatrechtlichen Boden verblieb und demgemäß den Zusammenhang zwischen Schadensersatz und Verschuldung festhalten mußte.

5. Das Hilfskassenwesen, dazu bestimmt, den Arbeitern in Krankheitsfällen eine Beihilfe zu gewähren, hat sich vor der neuen Sozialgesetzgebung auf zwei verschiedenen Grundlagen entwickelt. Es kommen hier in Betracht die Knappschaftskassen und die gewerblichen Hilfskassen.

a) Die Knappschaftskassen[9]) sind fast so alt wie der Bergbau selbst. Der Bergbau teilte schon vor dem Aufkommen der modernen Großindustrie deren meiste Eigentümlichkeiten, den Betrieb mit einer

[9]) Vgl. Kratz, Art. Knappschaftsvereine in v. Stengels Wörterbuch Bd. 1, S. 789 ff.; Emminghaus, Art. Knappschaftskassen im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 4, S. 679 ff.

größeren Anzahl dauernd unselbständiger Arbeiter, die besonderen Unfallgefahren des Betriebes, die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeiter durch alle Wechselfälle des Lebens. Schon die älteren deutschen Bergordnungen suchen dem gegenüber Vorkehrungen zu treffen durch die Bildung von Vereinen der Bergleute zwecks gegenseitiger Unterstützung. Diese konnte jedoch nur zu voller Wirksamkeit gelangen, wenn die Bergleute gezwungen wurden, den Vereinen beizutreten, und wenn der Unternehmer zu den Kosten der Versicherung beisteuerte. Der Versicherungszwang für die Arbeiter und die Beitragspflicht der Unternehmer, meist in der Form der Gewährung von Freikuxen, sind daher den Knappschaftskassen eigentümlich. Gegenstand der Versicherung war nicht nur die Krankheit, sondern auch Unfälle, Alter und Invalidität, Witwen- und Waisenversorgung.

An die Stelle der Bestimmungen in den älteren partikularen Bergordnungen über die Knappschaftskassen trat zuletzt das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865[10]), welches in den meisten anderen deutschen Staaten nachgeahmt wurde, während sich die Bundes- und Reichsgesetzgebung von 1867 bis 1881 mit den Knappschaftskassen nicht befaßt hat.

Jeder Knappschaftsverein besteht für einen bestimmt abgegrenzten Bezirk mit Beitrittspflicht für die Bergarbeiter, mit Beitrittsrecht für die Werksbeamten und für die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins. Die Errichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Statuts steht den Werkbesitzern unter Mitwirkung eines Arbeiterausschusses und Bestätigung des Oberbergamtes zu. Die Verwaltung erfolgt durch den Knappschaftsvorstand unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten. Letztere wurden durch die zum Vereine gehörigen Arbeiter und Beamten aus ihrer Mitte in der statutenmäßig bestimmten Zahl gewählt, die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes zur Hälfte von den Werkbesitzern oder deren Repräsentanten, zur Hälfte von den Knappschaftsältesten aus deren Mitte oder aus der Zahl der Beamten. Die Deckung der Kosten erfolgt durch Beiträge der Arbeiter und der Werksbesitzer. Die ersteren bestehen in einem gewissen Prozentsatze des Arbeitslohnes, die Werksbesitzer sollen wenigstens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter zuschießen. Außerdem haben die Werksbesitzer für die Abführung aller Beiträge aufzukommen und die Arbeiter anzumelden. Die Beiträge können nach vorheriger Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungsexekution unbeschadet des Rechtswegs eingezogen werden. Die Mindestleistungen der Knapp-

[10]) G.S. 1865, S. 705 ff. Ueber die Litteratur dazu vgl. § 186 des Pr. St.R.

schaftsvereine sind gesetzlich bestimmt, sie umfassen freie Kur und Arznei, Krankenlohn, Begräbnisgeld, lebenslängliche Invalidenunterstützung für Arbeitsunfähige, Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen. Für die drei erstgenannten Leistungen können durch gemeinschaftlichen Beschluß der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen gebildet werden. Die staatliche Aufsicht führen die Oberbergämter durch einen besonderen Kommissar für jeden Knappschaftsverein, in höherer Instanz der Minister für öffentliche Arbeiten.

b) Das gewerbliche Hilfskassenwesen hat sich dagegen entwickelt aus den sogenannten Gesellenladen, die im Anschlusse an die Zünfte und unter der Aufsicht der Gewerbsältesten zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen des Gewerbes bestanden. Die Kosten wurden durch Beiträge der Gesellen aufgebracht, die Verwaltung stand einem Altgesellen zu[11]). Diese Hilfskassen bestanden auch nach Einführung der Gewerbefreiheit zuerst im Anschlusse an die mehr und mehr verfallenden Innungen und dann selbständig fort. Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 144 hielt lediglich diesen Rechtszustand aufrecht, indem sie den Fortbestand der gegenseitigen Unterstützungskassen für Gesellen und Gehilfen anerkannte und die Neubildung solcher mit Genehmigung der Regierung zuließ. Für die Fabrikarbeiter war also in keiner Weise gesorgt. Dies geschah erst durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 §§ 56—59 und das Gesetz vom 3. April 1854 betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen[12]), und zwar unter dem maßgebenden Einflusse der englischen Friendly societies, welche sich aus den religiösen Gilden des Mittelalters zu modernen Hilfskassen entwickelt haben. Die preußische Gesetzgebung gab Normativbestimmungen über die Verfassung der Kassen und gestattete die Einführung eines Versicherungszwanges für alle unselbständigen Arbeiter. Auf dieser preußischen Gesetzgebung baut die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen[13]) weiter fort.

Die Gewerbeordnung §§ 140, 141 enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung nur einige vereinzelte Bestimmungen über das Hilfskassenwesen, indem sie den auf Ortsstatut oder Anordnungen der Verwaltungsbehörden beruhenden Versicherungszwang für die selbständigen Gewerbetreibenden aufhob und bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes die landes-

---

[11]) Vgl. die Bestimmungen des A. L.R. II, 8 §§ 353, 399, 400.

[12]) G.S. 1849, S. 93; 1854, S. 138.

[13]) R.G.Bl. 1876, S. 125.

gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfskassen aufrecht erhielt. Doch sollte auch für die unselbständigen Arbeiter ein Zwang, einer bestimmten Kasse beizutreten, nicht mehr stattfinden. Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen regelte nun bloß die Rechtsverhältnisse derjenigen Kassen, welche die Unterstützung in Krankheitsfällen bezwecken, und gewährte ihnen auf Grund einer Zulassung der höheren Verwaltungsbehörde die besonderen Rechte der eingeschriebenen Hilfskassen. Diese waren rein privatrechtliche Korporationen, da sie auf freier Vereinbarung ihrer Mitglieder ohne Beitrittszwang beruhten. Die rein privatrechtliche Grundlage wurde jedoch durchbrochen durch die gleichzeitig mit dem Hilfskassengesetze erlassene Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. April 1876. Diese gestattete den Gemeinden, durch Ortsstatut einen Versicherungszwang für die unselbständigen Arbeiter bei einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Hilfskasse einzuführen und den Arbeitgebern gewisse Verpflichtungen, namentlich die zu Vorschüssen und zu Zuschüssen aufzuerlegen.

Trotz der Durchbrechung der rein privatrechtlichen Grundlage, wonach die Eingehung der Versicherung auf der freien Willensentschließung des Versicherten beruhen muß, reichte diese Gesetzgebung über die Krankenversicherung nicht aus. Zahlreiche Arbeiter waren bei keiner Kasse, und die Gemeinden machten von den ihnen beigelegten Befugnissen nicht hinreichend Gebrauch. Unter diesen Umständen waren große Arbeitermassen Krankheitsfällen schutzlos preisgegeben und fielen dem wirtschaftlichen Ruin und schließlich der Armenpflege anheim. Auch hier war daher zur Erzielung eines wirksamen Schutzes gegen Krankheit der Bruch mit dem Privatrechte notwendig.

III. Die leitenden Grundsätze der deutschen Sozialreform.

Die deutsche sozialpolitische Gesetzgebung seit 1881 hat sich nach drei verschiedenen, von einander im wesentlichen unabhängigen Richtungen entwickelt, die teils nebeneinander hergehen, teils die eine der anderen nachfolgen. Diese drei Hauptzweige der Reform sind die Wiederbelebung des Innungswesens, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Arbeiterversicherung gliedert sich dann ihrerseits in die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.

Als die nächstliegende Aufgabe einer zielbewußten Sozialgesetzgebung erschien der Schutz des handwerksmäßigen Kleinbetriebes überall da, wo er noch nicht von der Großindustrie aufgesaugt war. Das geeignete Mittel hierzu sollte die Wiederbelebung des Innungswesens darbieten. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juni 1881 gestaltete

daher die durch die Gewerbefreiheit zu reinen Privatvereinen herabgedrückten Innungen wieder um zu öffentlichen Verbänden der Gewerbepflege. Spätere Novellen erweiterten noch die den neuen Innungen im öffentlichen Interesse beigelegten publizistischen Rechte.

Da jedoch der handwerksmäßige Kleinbetrieb seit Jahrzehnten im unaufhaltsamen Verfalle begriffen, und die große Masse der arbeitenden Klassen zu dauernder wirtschaftlichen Unselbständigkeit verurteilt war, so mußte die Sozialreform auf letztere das Schwergewicht legen. Die erste Phase dieser Reformthätigkeit war eine umfassende Arbeiterversicherung.

Es ergab sich aus dem vorigen Abschnitte, wie der Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und Krankheiten nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung, des Haftpflichtgesetzes und des Hilfskassengesetzes, durchaus unzureichend war. Jene Gesetzgebung hatte sich nur in schüchterner Weise auf das noch unbekannte Gebiet der sozialen Reform gewagt und deshalb nach Möglichkeit an die bisherige Rechtsordnung, wie sich diese aus dem Privatrechte ergab, angeknüpft. Gegen Betriebsunfälle sollte dem Arbeiter die Schadensersatzpflicht des Unternehmers, gegen Krankheit die privatrechtliche Versicherung bei Hilfskassen Schutz gewähren. Das Privatrecht reichte aber in keiner Weise aus. Denn man konnte privatrechtlich keine Schadensersatzpflicht ohne ein Verschulden, keine Versicherung ohne einen diese begründenden, aus der freien Willensentschließung des Versicherten und des Versicherers hervorgegangenen Vertrag konstruieren. Die Mißstände auf dem Gebiete der Haftpflicht waren daher geradezu schreiend. Aber auch die Krankenversicherung war durchaus reformbedürftig, da nach der amtlichen Statistik 1880 in Preußen von 2 400 000 Arbeitern nur 1 360 000 gegen Krankheit versichert waren.

Die ersten Reformversuche, welche bei dem Steigen der sozialen Gefahr gemacht wurden, knüpften naturgemäß da an, wo die Schäden am größten waren, nämlich bei dem Schadensersatz für Betriebsunfälle. Schon der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vom 8. März 1881 gab den privatrechtlichen Standpunkt vollkommen preis. Es sollten danach die Unternehmer von Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen 2c. gezwungen sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten in gewissen Grenzen gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle kollektiv zu versichern. Die Versicherung sollte bei einer Reichsversicherungsanstalt auf Kosten der Unternehmer unter Mitheranziehung der Versicherten und unter Zuschuß des Reiches erfolgen. Eine genossenschaftliche Versicherung war daneben zugelassen, Privatversicherung jedoch ausgeschlossen. Der Reichstag behielt zwar den

Versicherungszwang bei, unterzog aber den Entwurf im übrigen durch Verwerfung des Reichszuschusses und durch Ersetzung der Reichsversicherungsanstalt mittels Landesversicherungsanstalten so wesentlichen Aenderungen, daß der Bundesrat seine Zustimmung versagte. Inzwischen beschaffte sich die Reichsregierung die notwendigen statistischen Grundlagen durch eine für die Monate August bis November 1881 aufgenommene Unfallstatistik.

Das eigentliche Programm der Sozialreform wurde demnächst niedergelegt in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881. Hiernach sollte für die hilfsbedürftigen Arbeiter gesorgt werden durch Beschaffung größerer Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben. In diesem Sinne wurde in Aussicht genommen, ein Gesetz über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, als Ergänzung dazu eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens und endlich eine staatliche Fürsorge für die durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werdenden Personen.

Nach diesem Programme sollten also die arbeitenden Klassen geschützt werden gegen die ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Wechselfälle des Lebens, welche durch Krankheit, Betriebsunfälle, Alter und Invalidität herbeigeführt werden. Alle übrigen Aufgaben lagen zunächst außerhalb des Kreises der sozialen Reform.

Dementsprechend wurden im Reichstage 1882 zwei ineinander greifende Gesetzentwürfe über die Krankenversicherung und über die Unfallversicherung vorgelegt[1]). Diese standen insofern miteinander in Verbindung, als die Entschädigung auch für Unfälle während der ersten dreizehn Wochen der Arbeitsunfähigkeit aus den Krankenkassen, erst bei längerer Erwerbsunfähigkeit und beim Tode des Verletzten durch die Unfallversicherung zu leisten war. Während in der ersten Lesung des Reichstages beide Gesetzentwürfe dem Zusammenhange entsprechend gemeinsam beraten wurden, vermochte die Kommission nur den über die Krankenversicherung zu erledigen. Der Entwurf gelangte daher nach Beseitigung der Beziehungen zwischen dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetze wieder an das Plenum und wurde hier am 31. Mai 1883 mit 216 gegen 99 Stimmen angenommen, nachdem seitens der Reichsregierung die Erklärung abgegeben war, daß sie sich zunächst mit dem Krankenversicherungsgesetze allein zufrieden gebe. Das Gesetz datiert vom 15. Juni 1883[2]). In der nächsten Session wurde dem Reichstage ein neuer, dritter Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes vor-

---

[1]) Drucksachen 1882, Nr. 14, 19.

[2]) R.G.Bl. 1883, S. 73. Novelle vom 28. Januar 1885. — R.G.Bl. 1885, S. 5.

gelegt, der insbesondere den Reichszuschuß fallen ließ, mit unbedeutenden Aenderungen auch die Zustimmung des Reichstages fand und am 6. Juli 1884 vom Kaiser vollzogen wurde[3]).

Um die schon an sich vorhandenen Schwierigkeiten nicht unnötiger weise zu vermehren, hatte man den Kreis der Personen, für welche die neue Kranken- und Unfallversicherung zunächst in Kraft treten sollte, ziemlich eng gezogen. Die Krankenversicherung bezog sich auf alle gewerblichen und industriellen unselbständigen Arbeiter, die Unfallversicherung auf die Bergwerks-, Werft-, Fabrik-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiter. Von Anfang an war aber eine Erweiterung dieses Kreises durch Sondergesetze in Aussicht genommen. Ehe man daher zur Alters- und Invalidenversorgung fortschritt, suchte man die Wohlthaten der bisherigen Gesetzgebung auch auf andere Klassen auszudehnen, bei denen das gleiche Bedürfnis vorhanden war. So bilden die nächsten Jahre die Periode der Ausdehnungsgesetze. Die letzteren beruhen jedoch zum Teil den praktischen Anforderungen entsprechend auf anderen Grundsätzen als die ursprünglichen Gesetze, lassen namentlich für das Partikularrecht einen weiteren Spielraum. An dieser Stelle genügt die Anführung der einzelnen Gesetze vorbehaltlich eines näheren Eingehens auf sie in den folgenden Abschnitten. Es ergingen das Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung[4]), welches diese auf die Betriebe der Transportanstalten, der Marine- und Heeresverwaltung erstreckt, das Gesetz vom 15. März 1886 betreffend die Fürsorge für Beamten und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen[5]), das Gesetz vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen[6]), das Gesetz vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen[7]) und das Gesetz vom 13. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute[8]).

Nachdem durch diese Ausdehnungsgesetze die Kranken- und Unfallversicherung zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt war, konnte der letzte Punkt des Reformprogramms, die Alters- und Invaliditätsversicherung in Angriff genommen werden. Am 17. November 1887 wurden die Grundzüge zu einer gesetzlichen Regelung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nebst einer dazu gehörigen Denkschrift veröffentlicht. Demnächst fand die Ausarbeitung eines förmlichen

[3]) R.G.Bl. 1884, S. 69. Novelle vom 16. Mai 1892 — a. a. O. 1892, S. 665.
[4]) R.G.Bl. 1885, S. 159.
[5]) R.G.Bl. 1886, S. 53.
[6]) R.G.Bl. 1886, S. 132.
[7]) R.G.Bl. 1887, S. 287.
[8]) A. a. O. S. 329.

Gesetzentwurfs statt, der im April 1888 dem Bundesrate zuging und von diesem verschiedentlich umgearbeitet wurde. Ende des Jahres erfolgte die Vorlage an den Reichstag, der nach längeren Verhandlungen den Entwurf im Mai 1889 annahm, und am 22. Juni 1889 die Vollziehung durch den Kaiser[9]).

Endlich wurde während des letzten Jahrzehntes die gesamte Versicherungsgesetzgebung zur Beseitigung von Mißständen, die sich bei der praktischen Handhabung herausgestellt hatten, einer umfassenden Revision unterzogen. Deren Ergebnis sind die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892, zum Invalidenversicherungsgesetze vom 19. Juli 1899, zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900[10]).

Die drei Arten der Versicherung, Kranken-, Unfall- und Alters- und Invalidenversicherung, sind, abgesehen von den verschiedenen Zwecken der Rechtsinstitute, auch inhaltlich verschieden gestaltet, da die Träger der Versicherung nicht dieselben sind, und die Art der Aufbringung der Kosten voneinander abweicht. Auf alle diese Einzelheiten wird daher erst in den folgenden Abschnitten eingegangen werden können.

So verschieden nun auch nach Inhalt, Form und Zweck die einzelnen sozialen Gesetze sein mögen, so mannigfaltige Organisationen man insbesondere zur Befriedigung der praktischen Bedürfnisse geschaffen hat, ein einheitliches juristisches Grundprinzip tritt im bewußten Gegensatze zu der früheren privatrechtlichen Gesetzgebung mit voller Klarheit in allen diesen Gesetzen hervor, das der öffentlichrechtlichen Versicherung. Die Frage ist nicht zu umgehen: Worin besteht denn eigentlich diese Versicherung des öffentlichen Rechts?

Sieht man von ganz vereinzelt gebliebenen Ansichten ab, so kann man in der Litteratur zwei Hauptrichtungen unterscheiden. Die eine[11]) erklärt den bisher nur im Privatrechte ausgebildeten Versicherungsbegriff auf das öffentliche Recht mit der Maßgabe übertragen, daß die Begründung des Rechtsverhältnisses ohne Vertrag unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolge, nach einer anderen Auffassung[12]) ist die

---

[9]) R.G.Bl. 1889, S. 97. Die Novelle vom 8. Juni 1891 — R.G.Bl. 1891, Nr. 21 — enthält nur eine Neuredaktion des § 157.

[10]) R.G.Bl. 1892, S. 379 ff.; 1899, S. 463 ff.; 1900, S. 573 ff.

[11]) Menzel in Kohlers Archiv Bd. 1, S. 337 ff.; in Grünhuts Ztschr. Bd. 18, S. 310; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes, Leipzig 1889, S. 18 ff.; Köhne in der Ztschr. für Handelsrecht Bd. 37, S. 116 ff.; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 4. Aufl., Bd. 2, S. 746 ff.; Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 137 ff.; Gareis, Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., S. 535.

[12]) Pröbst in Hirths Ann. 1888, S. 324 ff.; Laband, St.R. des deutschen Reiches, 3. Aufl., Bd. 2, S. 245 ff.; Rehm im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 5,

Arbeiterversicherung gar keine wirkliche Versicherung, sondern eine unmittelbar kraft Gesetzes eintretende öffentliche Fürsorge.

Weder Begründungsakt noch Inhalt eines Rechtsverhältnisses entscheiden aber unter allen Umständen über dessen rechtliche Natur[13]).

Das Charakteristische der neuen Sozialgesetzgebung, deren Ziele mit voller Klarheit in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochen sind, besteht darin, daß der Staat seine Aufgaben anders auffaßte als bisher. Während er bis dahin im wesentlichen die Fürsorge in den Notfällen des Lebens dem einzelnen Individuum selbst überlassen hatte, betrachtet er nunmehr diese Fürsorge für den einzelnen Arbeiter als seine eigene Aufgabe und versichert ihn deshalb auch gegen seinen Willen zwangsweise gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität. Die Arbeiterversicherung ist daher insoweit eine öffentliche, als der Staat unabhängig vom Willen des einzelnen Individuums eine Fürsorge eintreten läßt, diese zu seiner eigenen Aufgabe macht. Für die nicht zwangsversicherten, sondern nur beitrittsberechtigten Personen ist aber die Versicherung privatrechtlich geblieben, da der Staat hier die Fürsorge dem einzelnen Individuum überläßt und sie als außerhalb seiner Aufgabe liegend betrachtet.

Die zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Genossenschaften und Anstalten sind vom Staate geschaffen worden zu dem Zwecke, daß er seine eigenen Aufgaben auf sie als selbständige Rechtspersönlichkeiten übertrage. Sie sind also weder wie die juristischen Personen des Privatrechts begründet durch die freie Willensentschließung der Beteiligten, noch ist die Zugehörigkeit des einzelnen Mitgliedes ein Ausfluß seines freien Willens. Demnach beruht weder ihre Organisation noch ihr Verhältnis zu den Mitgliedern auf dem privatrechtlichen Grundsatze der Willensfreiheit. Vielmehr sind die der Zwangsversicherung dienenden Institute als staatliche Veranstaltungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß sie mit den beitrittsberechtigten Personen in privatrechtliche Verhältnisse eintreten können.

Die Begründung der Zwangsversicherung erfolgt ohne jedes Rechtsgeschäft, lediglich kraft des Gesetzes, falls dessen Voraussetzung, die Be-

---

S. 529 ff.; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1, S. 256 ff.; Lewis a. a. O. S. 346, 353 bezüglich der Unfall-, J.- u. A.Vers.; Seydel, Bayr. St.R. Bd. 5, S. 252; Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894, S. 888 ff.

[13]) Zu Grunde liegen dem folgenden meine Ausführungen in der Ztschr. für Handelsrecht Bd. 39 (1891), S. 216 ff. und Deutsches Arbeiterrecht S. 71 ff.

schäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe, vorliegt. Dagegen bedarf die freiwillige Versicherung als Grundlage der übereinstimmenden Willenserklärung beider Teile, also des Vertrages. Dies gilt selbst hinsichtlich der beitrittsberechtigten Personen, welche das öffentliche Versicherungsinstitut nicht zurückweisen darf. Denn die rechtliche Bindung des Willens des letzteren durch das Gesetz macht seine Willenserklärung selbst nicht überflüssig.

Der Inhalt der Arbeiterversicherung läßt sich auf einen einheitlichen juristischen Typus nicht zurückführen. Es kommen Fälle vor, in denen, wie z. B. bei der Unfallversicherung in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben, in Ermangelung jeder Gegenleistung für den Versicherten von einer Versicherung im juristischen Sinne überhaupt nicht die Rede sein kann. Auch verschiedene Ersatz- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers und der Gemeinde lassen sich nicht auf den Versicherungsbegriff bringen. Abgesehen von diesen Besonderheiten bedingen sich aber auch bei der Arbeiterversicherung Leistung und Gegenleistung wechselseitig, es gibt nicht eine einseitige Fürsorgepflicht und eine einseitige Pflicht zur Zahlung von Sondersteuern für Fürsorgezwecke, sondern beide Seiten stehen zu einander in einem synallagmatischen Verhältnisse. Seinem Inhalte nach ist also der bisher nur im Privatrechte ausgebildete Versicherungsbegriff auf das öffentliche Recht übertragen. Hiermit steht es nicht im Widerspruche, daß in einzelnen Fällen die Versicherungsleistung auch zu erfolgen hat, wenn die Prämienzahlung nicht geschehen ist. Denn für den synallagmatischen Charakter des Verhältnisses kommt es nicht auf die wirkliche Leistung, sondern nur auf die Verpflichtung zu ihr an.

Das Programm der Sozialreform, wie es in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 niedergelegt war, beschränkte sich auf die drei Zweige der Arbeiterversicherung. Erst nachdem diese im wesentlichen zum Abschlusse gelangt war, erweiterten die Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1890 das Programm und dehnten es auf den Arbeiterschutz aus. Dabei wurden zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte internationale Verständigungen angeregt. Die internationale Konferenz trat auch in der Zeit vom 15. bis 29. März 1890 in Berlin zusammen. Ihren Beschlüssen wurde jedoch eine verbindliche Kraft nicht beigelegt. Schon vorher war dem preußischen Staatsrate ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der nach Annahme durch den Bundesrat am 6. Mai 1890 dem Reichstage zuging. Dieser beschäftigte sich mit der in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung gefaßten Vorlage während zweier Sessionen und nahm sie schließlich mit Abänderungen an, so daß das Gesetz am 1. Juni 1891

vom Kaiser vollzogen werden konnte[14]). Schon vorher war das Verfahren in Gewerbestreitsachen durch besonderes Gesetz vom 29. Juli 1890[15]) anderweitig geregelt worden.

IV. Die Wiederbelebung des Innungswesens[1]).

Die Innungen bilden nicht mehr die Grundlage des ganzen Gewerberechts, so daß nur die Zugehörigkeit zu einer Innung die Befugniß zum Gewerbebetriebe gäbe. Dagegen sind die bestehenden Innungen als wertvolles korporatives Element der berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Gewerbetreibenden aufrecht erhalten. Auch ist die Möglichkeit zur Bildung neuer Innungen gegeben worden, denen durch die Gesetzgebung besondere Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege des Gewerbebetriebes gestellt sind.

Die deutsche Gewerbeordnung enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung wenig eingehende Bestimmungen über das Innungswesen. Es wurde unterschieden zwischen den bestehenden Innungen (§§ 81—96 G.O.) und den sich neu bildenden (§§ 97—104 a. a. O.). Erstere wurden auch weiterhin als zu Recht bestehend anerkannt, jedoch unter Umbildung ihrer Verfassung im Sinne der Gewerbefreiheit und unter Entziehung aller öffentlichrechtlichen Befugnisse. Für die Verfassung der sich neu bildenden Innungen wurden gewisse Normativbestimmungen aufgestellt. Die Novelle vom 18. Juni 1881 suchte dagegen eine korporative Gliederung des Kleingewerbes wieder herzustellen, indem sie den sich neu bildenden Innungen bedeutende öffentlichrechtliche Befugnisse verlieh. Den älteren Innungen wurde anheimgestellt, ihre Verfassung nach Maßgabe der für die neuen Innungen gegebenen Vorschriften umzubilden. Soweit sie dies nicht bis zum Ablaufe des Jahres 1885 gethan haben, konnten sie durch die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates hierzu innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden, widrigenfalls ihre Aufhebung erfolgen durfte. Der Abschnitt der Gewerbeordnung über die älteren Innungen hatte daher nur noch den Charakter von Uebergangsbestimmungen. Das neue Innungsrecht war niedergelegt in dem Abschnitte der Gewerbeordnung über die neuen Innungen (§§ 97—104g G.O.).

Ebenso wenig wie auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung schien aber die freie Vereinsbildung, von der auch das Gesetz von 1881 grund-

---

[14]) R.G.Bl. 1891, S. 261. [15]) R.G.Bl. 1890, S. 141.

[1]) Vgl. Zeller, Art. Innungen in v. Stengels Wörterbuche, 3. Erg.-Bd., S. 130ff.; Stieda, Art. Handwerk im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 4, S. 369ff., Art. Innungen a. a. O. S. 586ff.

sätzlich ausgegangen war, auszureichen. Die Forderungen der Handwerkerkreise gingen immer wieder auf die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises und der Zwangsinnungen. In gewissem Umfange hat dem die neue Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 Rechnung getragen, indem sie gleichzeitig in den Handwerkskammern für die Kleingewerbetreibenden eine den anderen Berufsklassen schon längst in ähnlicher Weise gewährte Interessenvertretung schuf.

Grundlage und Ausgangspunkt des Innungswesens bildet auch jetzt noch die freie Innung. Sie ist ein Privatverein selbständiger Handwerksgenossen, auf deren freier Willensübereinkunft beruhend, zur Erreichung gemeinsamer Zwecke. Sowohl der Entstehungsgrund der Verbindung, der Vertrag der Beteiligten, wie deren Gegenstand, die Förderung des Erwerbes jedes einzelnen durch gemeinsame Maßnahmen, fällt an sich außerhalb des Gebietes des öffentlichen Rechts. Wenn der Staat sich bewogen findet, die Gesellschaftsform für diese Verbindungen rechtlich zu normieren, so gehört dieses Gesellschaftsrecht ebenso wohl dem Privatrechte an wie das Recht der Handelsgesellschaften, Berggewerkschaften 2c. Dieser in der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung im Gegensatze zu den alten Zünften scharf zum Ausdrucke gebrachte Charakter der Innungen, der sich für die sog. älteren Innungen, soweit sie noch bestehen, auch weiterhin erhalten hat, ist aber durch die spätere Gesetzgebung verschiedentlich getrübt worden. Allerdings beruht die Mitgliedschaft der Innung auch jetzt noch auf der freien Willensentschließung der Beteiligten, wenn auch das Gesetz vielfach indirekt zum Beitritte zu nötigen sucht. Der Innung sind aber verschiedene öffentliche Pflichten auferlegt worden. Indem sie das gewerbliche Interesse der einzelnen Mitglieder fördert, soll sie gleichzeitig den Gewerbszweig selbst heben. Beides geht unmerklich in einander über. Denn es ist gerade das Eigentümliche der modernen Staatsidee im Gegensatze zur antiken, daß sie das öffentliche Wohl auf dem der einzelnen Individuen aufbaut. Der Kern der neueren Innungspolitik liegt jedenfalls darin, den Privatvereinen der Innungen staatliche Aufgaben der Gewerbepflege zu übertragen. Damit werden die Innungen zu einem Institute des öffentlichen Rechts, ohne daß sie deshalb bis jetzt aufgehört hätten, gleichzeitig privatrechtliche Vereinigungen zu sein[2]).

---

[2]) Dem öffentlichen Rechte gehört die Innung also an, weil sie nach der bestehenden Rechtsordnung staatliche Funktionen zu erfüllen hat. Die Ansicht von Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, daß es eigene Aufgaben seien, welche zu erfüllen die öffentliche Genossenschaft kraft öffentlichen Rechts dem Staate gegenüber verpflichtet sei, ist nicht haltbar. Eine Verpflichtung gegen den Staat hat die Innung allerdings, aber auf dem öffentlichen Rechte

Der Bezirk, für den die Innung errichtet wird, soll in der Regel über den der höheren Verwaltungsbehörde ihres Sitzes nicht hinausgehen.

Die Innungen sind Korporationen zur Förderung gemeinsamer gewerblichen Interessen. Die Innung ist begründet, sobald die Teilnehmer ein Statut entworfen und die höhere Verwaltungsbehörde es genehmigt hat. Das Statut hat den Charakter eines privatrechtlichen Gesellschaftsvertrages, der zu seiner Rechtsgültigkeit der staatlichen Bestätigung bedarf. Ueber gewisse, im Gesetze bezeichnete Verhältnisse muß das Statut Bestimmung treffen, und es darf keine Vorschriften enthalten, welche mit den Aufgaben der Innung nicht in Verbindung stehen oder dem Gesetze zuwiderlaufen. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn in dem Bezirke, für welchen die Innung errichtet werden soll, bereits eine Innung für die gleichen Gewerbe besteht. Sie muß versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, oder die von der gesetzlichen Regel abweichende Neuerung des Innungsbezirkes die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat. Die Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist unzulässig. Macht es sich die Innung zur Aufgabe, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur gewerblichen Förderung ihrer Mitglieder oder eine Unterstützungs- oder eine Krankenkasse oder ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Gesellenverhältnisse einzurichten, so sind die Bestimmungen hierüber in ein Nebenstatut aufzunehmen. Die Genehmigung dieses Nebenstatuts kann von der Behörde nach freiem Ermessen versagt werden. Die gleichen Bestimmungen greifen Platz, soweit es sich um Statutenänderungen handelt.

Ueber die Genehmigung der Innungsstatuten und deren Abänderung hat in Preußen der Bezirksausschuß, für Berlin der Polizeipräsident zu beschließen. Gegen den die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren und, wenn der Beschluß vom Polizeipräsidenten ausging, die Klage beim Bezirksausschusse statt. Das Endurteil des Bezirksausschusses kann nur durch die Revision beim Oberverwaltungsgerichte angefochten werden (§ 124 Zust.-Ges.).

Mitglieder der Innung können nur Personen sein, welche innerhalb des Innungsbezirkes eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist, selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister thätig sind, auch wenn sie sich zur

beruht diese Verpflichtung nur um deswillen, weil ihr Inhalt öffentlichrechtlicher Natur ist.

Ruhe gesetzt haben und die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Durch das Innungsstatut kann weiterhin die Aufnahme abhängig gemacht werden: a. von dem Nachweise einer Prüfung, welche die Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes darthut, b. von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit. Niemandem, der den gesetzlichen oder den etwa aufgestellten statutarischen Erfordernissen genügt, darf die Aufnahme in die Innung versagt werden. Andererseits ist auch eine Entbindung von den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen unzulässig. Die Mitgliedschaft hört auf mit dem Austritte, der in der Regel am Schlusse jedes Rechnungsjahres unter Verlust auf alle Ansprüche auf das Innungsvermögen und die Nebenkassen zulässig ist, und mit dem Tode des Mitgliedes. In letzterem Falle geht jedoch die Mitgliedschaft auf die Witwe und die minderjährigen Erben über, wenn sie den Gewerbebetrieb des Verstorbenen fortsetzen. Doch stehen ihnen Stimmrechte nicht zu. Das Statut kann aber abweichende Bestimmungen treffen. Gesellen können nicht Innungsmitglieder sein. Doch ist ihnen gesetzlich eine Beteiligung zugestanden bei der Abnahme von Gesellenprüfungen und bei der Verwaltung derjenigen Einrichtungen, welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, oder für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen. Hierfür wird von den großjährigen unbescholtenen Gesellen aus den zum Schöffenamte befähigten Gesellen ein Gesellenausschuß gewählt.

Die Verfassung der Innung beruht auf dem Innungsstatute, für dessen Inhalt in dieser Beziehung durch das Gesetz gewisse Normativbestimmungen getroffen sind. Jede Innung muß einen von den Innungsmitgliedern zu wählenden Vorstand haben, der die Innung nach außen vertritt. Den Mitgliedern darf keine Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, und es dürfen keine anderen Beiträge von ihnen erhoben werden als solche, die zur Erfüllung der gesetzlich zulässigen Zwecke der Innung bestimmt sind. Die rechtmäßig umgelegten Beiträge und die von der Innung rechtmäßig verhängten Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zwangsweise eingezogen. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der binnen zwei Wochen zulässigen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Beschwerden wegen Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Der Wirkungskreis der Innungen umfaßt notwendig die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben. Hierher gehört: a. Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; b. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; c. die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge; d. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen aus dem Lehrlingsverhältnisse nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes. In letzterer Beziehung treten die Innungen an die Stelle der Gemeindebehörde bezw. des Gewerbegerichtes.

Durch statutarischen Beschluß können die Innungen außer den gesetzlich ihnen obliegenden Aufgaben ihre Wirksamkeit auf alle anderen den Innungsmitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen ausdehnen. Insbesondere sind ihnen gesetzlich folgende Befugnisse eingeräumt. Sie können a. ohne die etwa sonst erforderliche Genehmigung Fachschulen für Meister, Gesellen und Lehrlinge unterstützen, errichten und leiten; b. Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten und darüber Zeugnisse ausstellen; c. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einrichten, sofern das hierfür abzufassende Nebenstatut die erforderliche Genehmigung erhält, ohne daß es einer weiteren, nach Landesrecht für Errichtung solcher Kassen erforderlichen Genehmigung bedürfte; d. nach Genehmigung des hierauf bezüglichen Nebenstatuts Schiedsgerichte errichten, welche an Stelle der sonst zuständigen Behörden Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen aus dem Gesellenverhältnisse zu entscheiden haben. Was diese gewerblichen Schiedsgerichte anbetrifft, so müssen sie mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde ernannt und braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer werden zu einer Hälfte von Innungsmitgliedern aus deren Mitte, zur anderen Hälfte von den Gesellen aus deren Mitte nach Maßgabe des Gewerbegerichtsgesetzes gewählt. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung hat durch die Polizeibehörde nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung maßgebenden Vorschriften zu erfolgen; e. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten.

Die Innung ist befugt, durch Beauftragte die zur Innung gehörigen Betriebe zu überwachen, von Einrichtungen der Räume und Unterkunft der Lehrlinge Kenntnis zu nehmen.

Den Beauftragten ist der Eintritt in Werkstätten und Unterkunftsräume gestattet. Sie können über alle maßgebenden Verhältnisse Auskunft verlangen und unterstützen die Fabrikinspektoren durch ihre Mitteilungen. Befürchtet der Unternehmer von der Besichtigung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so treten andere Sachverständige ein.

Die staatliche Aufsicht über Innungen führt die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat. Die Aufsichtsthätigkeit ist im einzelnen gesetzlich geregelt. Die Aufsichtsbehörde hat nämlich folgende Obliegenheiten: a. Sie hat die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen. b. Sie kann, um deren Befolgung zu erzwingen, Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Mitglieder und deren Gesellen, soweit letztere an den Geschäften der Innung teilnehmen, androhen, festsetzen und vollstrecken. c. Wenn der Innungsvorstand sich weigert, die Innungsversammlung zu berufen, so kann die Aufsichtsbehörde sie berufen und leiten. d. Ueber Abänderung der Statuten und Auflösung der Innung kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, der ein Vertreter der Aufsichtsbehörde beiwohnt. e. Sie hat das Recht, zu den Prüfungen der aufzunehmenden Mitglieder, der Gesellen und Lehrlinge einen Vertreter zu entsenden. f. Sie entscheidet Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu Innungsämtern und über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Innungsämtern, unbeschadet der Rechte dritter. g. Sie bestellt der Innung, die es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche wahrzunehmen, dazu einen Vertreter. Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. In Preußen kann nach § 125 des Zuständigkeitsgesetzes von den Betroffenen Klage gegen die Aufsichtsbehörde bei dem Bezirksausschusse im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

Die Auflösung einer Innung tritt kraft Gesetzes ein, wenn über das Vermögen einer Innung Konkurs eröffnet wird, oder infolge Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann die Auflösung anordnen: a. wenn es sich ergibt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung des Statuts nur erfolgen durfte, nicht vorhanden waren, und binnen einer gesetzten Frist die erforderliche Aenderung des Statuts nicht bewirkt wird; b. wenn die Innung trotz wiederholter Aufforderung den ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben nicht nachkommt;

c. wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt; d. wenn die Zahl der Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet erscheint. In Preußen entscheidet nach § 123 des Zuständigkeitsgesetzes der Bezirksausschuß auf Klage der Aufsichtsbehörde. Vor Erlaß des Endurteils kann er nach Anhörung des Innungsvorstandes die vorläufige Schließung der Innung anordnen.

Bei Auflösung einer Innung müssen zunächst aus dem vorhandenen Vermögen die Schulden der Innung berichtigt werden. Der Rest des Vermögens kann nach Beschluß der Innung insoweit unter die Mitglieder verteilt werden, als er aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Doch darf kein Mitglied mehr erhalten als den Gesamtbetrag der von ihm gezahlten Beiträge. Das übrige Vermögen wird, sofern in dem Statute oder in Landesgesetzen nichts anderes bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. Entstehen aus diesen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den sich auflösenden Innungen, so gebührt die Entscheidung hierüber der höheren Verwaltungsbehörde, in Preußen nach § 125 des Zuständigkeitsgesetzes dem Bezirksausschusse im Verwaltungsstreitverfahren.

Während der privatrechtlichen Grundlage der Innung entsprechend ihr Wirkungskreis sich grundsätzlich nur über die Mitglieder erstreckte, hatte doch schon die Gesetzgebung seit 1884 diesen Grundsatz für Ausnahmefälle verlassen. Nach wie vor war niemand gezwungen, der Innung beizutreten, aber die Gesetzgebung wirkte mittelbar auf den Beitritt der überhaupt aufnahmefähigen Handwerker hin, indem ihnen gegenüber, auch wenn sie der Innung nicht angehörten, dieser von der höheren Verwaltungsbehörde gewisse Befugnisse beigelegt werden konnten. Dies galt namentlich von der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse, den Vorschriften über Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge, die zu halten den Nicht-Innungsmeistern schließlich überhaupt untersagt werden konnte, und der Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Einrichtungen zu den gewerblichen Ausbildungen und des Schiedsgerichtes. Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung dieser Vorrechte war dabei nur, daß sich die Innung und ihre Einrichtungen auf dem betreffenden Gebiete bereits bewährt hatten.

Erst das Gesetz vom 26. Juli 1897 sieht die Bildung von Zwangsinnungen vor und verläßt damit die seit Einführung der Gewerbefreiheit stets festgehaltene privatrechtliche Grundlage der Innungen als freier

Vereinigungen der Gewerbetreibenden. Die Bildung der Zwangsinnung wird aber keineswegs für alle oder für bestimmte Gewerbe gesetzlich angeordnet, sondern geschieht nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbszweiges. Unter dieser Voraussetzung beruht aber die Mitgliedschaft der Innung nicht mehr auf der freien Willensentschließung des einzelnen, sondern auf dem staatlichen Zwangsgebote. Die Innung wird damit zu einem öffentlichrechtlichen Verbande.

Zwangsinnungen können durch die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen den Regierungspräsidenten, auf Antrag Beteiligter gebildet werden, wenn die Mehrheit der Gewerbetreibenden, für die die Zwangsinnung ins Leben treten soll, zustimmt, eine zweckentsprechende Abgrenzung des Bezirkes und eine zur Bildung einer leistungsfähigen Innung hinreichende Zahl der Handwerker gewährleistet erscheint. Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die Anordnung der Bildung einer Zwangsinnung auf Gesellen und Lehrlinge regelmäßig beschäftigende Gewerbetreibende zu beschränken. Das Abstimmungsverfahren zur Feststellung der erforderlichen Mehrheit ist gesetzlich geregelt. Die öffentliche Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die Zwangsinnung ins Leben tritt, muß den Zeitpunkt der Wirksamkeit, Namen und Sitz der Innung, Abgrenzung ihres Bezirkes und Bezeichnung der Gewerbe enthalten. Gegen die Anordnung oder Versagung der Bildung einer Zwangsinnung haben die Beteiligten die Beschwerde bei der Landescentralbehörde.

Die für die freien Innungen geltenden Bestimmungen über die Aufgaben der Innung und die Innungsverfassung finden im allgemeinen auch auf die Zwangsinnungen Anwendung. Doch ist gegen die Versagung der Genehmigung des Statuts die Beschwerde an die Landescentralbehörde gegeben.

Mitglieder der Zwangsinnung werden von Rechts wegen und ohne ihre Willenserklärung alle selbständigen Handwerker des Innungsgewerbes. Ausgenommen sind 1. fabrikmäßige Betriebe, 2. im Falle die Anordnung nur für solche Gewerbetreibenden getroffen ist, die regelmäßig Gesellen und Lehrlinge halten, diejenigen, welche dies nicht thun. Ueber die Zugehörigkeit der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Handwerker und der Hausgewerbetreibenden entscheidet das Statut. Beitrittsberechtigt sind 1. die Werkmeister der Großbetriebe, die Meister, welche sich zur Ruhe gesetzt haben und die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben in der Regel ohne Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten Handwerker, 2. mit Zustimmung der Innungsversammlung fabrikmäßig betriebene Gewerbe, 3. die Gewerbetreibenden, welche

regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge halten, falls auf sie die Zwangsinnung nicht ausgedehnt ist. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Innung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Beteiligten von der Landescentralbehörde vorzuschießen.

Bei Schließung einer Innung durch Errichtung einer Zwangsinnung geht auch ihr Vermögen auf diese über. Dasselbe gilt von bestehenden Innungskrankenkassen. Ausscheidende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Vermögensanteil, ebenso ist für sie die Zuweisung eines Anteils an organisierte Krankenkassen oder die Gemeindekrankenversicherung zulässig. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, welche nicht Innungskrankenkassen im Sinne des § 73 Kr.V.G. sind, erscheinen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet.

Von dem Vorstande und seinen Ausschußmitgliedern müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, die Mitglieder der Ausschüsse für Regelung des Lehrlingswesens müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen. Ebenso können beim Lehrlingswesen nur die zur Anleitung von Lehrlingen befähigten Gesellen herangezogen werden.

Die Regelung des Lehrlingswesens durch die Zwangsinnung unterliegt der Genehmigung der Behörde nach Anhörung der Handwerkskammer. Die Beschränkung der Innungsmitglieder in Festsetzung der Preise oder in Annahme der Kunden ist untersagt.

Die Kosten der Innung und des Gesellenausschusses werden nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe verteilt. Die Landescentralbehörde kann die Erhebung in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer gestatten. Das Statut kann kleine Gewerbetreibende von den Beiträgen befreien oder geringere Beiträge festsetzen, freiwillig Beigetretene nach festen Sätzen heranziehen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern ist überhaupt untersagt, die von Gebühren für Benutzung der Innungseinrichtungen nur mit Genehmigung der Behörde.

Die Aufsichtsbehörde kontrolliert den Haushaltungsplan wie die gesamte Verwaltung.

Die Zurücknahme der Anordnung einer Zwangsinnung erfolgt auf Antrag nach Beschluß der Innungsversammlung, zu dessen Giltigkeit der Antrag von einem Viertel der Beteiligten, rechtzeitige Einladung zur Innungsversammlung und Zustimmung von drei Vierteln erforderlich ist. Erscheinen bei der Abstimmung weniger als drei Viertel, so wird eine zweite Versammlung einberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Vierteln der Erschienenen beschlossen werden kann. Das Schließungsverfahren entwickelt sich in derselben Weise wie bei den

freien Innungen. Doch geht gegen die Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde die Beschwerde an die Landescentralbehörde.

Unter gewissen Voraussetzungen und Formen ist auch die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder andere Gewerbszweige zugelassen.

Alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen können zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen Innungsausschuß bestellen und ihm Rechte und Pflichten der einzelnen Innungen übertragen. Die Bestimmungen über einen solchen Innungsausschuß sind in einem Statute zu treffen, das von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Gegen die Versagung findet binnen vier Wochen die Beschwerde bei der Landescentralbehörde statt. Durch sie können dem Innungsausschusse auch Korporationsrechte beigelegt werden. Die Schließung erfolgt wie bei den freien Innungen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen und Formen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die abschließende Organisation des Handwerks bilden dann die Handwerkskammern. Solche sollen für bestimmte Bezirke durch die Landescentralbehörde errichtet werden, wobei die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder Gewerbegruppen zulässig ist. Auch können sich mehrere Staaten zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen.

Die Mitglieder der Handwerkskammer, deren Zahl das Statut bestimmt, werden gewählt 1. von den im Bezirke ansässigen Handwerkerinnungen aus den Mitgliedern, 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen das Handwerk fördernden Vereinigungen, welche mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Kammer angesessen sind, aus der Zahl ihrer Mitglieder. Voraussetzungen der Wählbarkeit sind die Fähigkeit zum Schöffenamte, Vollendung des 30. Lebensjahres, selbständiger Handwerksbetrieb seit mindestens drei Jahren und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bis zu einem Fünftel kann sich die Handwerkskammer durch mitberatende Sachverständige ergänzen.

Aufgaben der Handwerkskammer sind die nähere Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens, die Unterstützung der Behörden in Förderung des Handwerks durch Gutachten und Mitteilungen, Erstattung von Jahresberichten über die Verhältnisse des Handwerks, Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung und zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Ausschüsse.

Die Verwaltung führt ein aus der Mitte der Handwerkskammer gewählter Vorstand. Wichtigere Angelegenheiten sind jedoch der Beschlußfassung der Kammer vorbehalten. Zur Wahrnehmung des staatlichen Interesses und der Verbindung mit den Behörden ist ein Staatskommissar bestellt. Die Mitwirkung eines gewählten Gesellenausschusses findet statt bei Regelung des Lehrlingswesens, Abgabe von Gutachten, bei Berichten über die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge und bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Zur Erzwingung ihrer Vorschriften besitzt die Handwerkskammer ein Ordnungsstrafrecht. Die Dotierung ist Sache der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände. Doch ist Umlegung der Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe zulässig.

Die Landescentralbehörde erläßt das Statut für die Handwerkskammer, das einen bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß. Die laufende Aufsicht führt die höhere Verwaltungsbehörde. Bei gesetzwidrigem Verhalten der Handwerkskammer kann ihre Auflösung und die Anordnung von Neuwahlen erfolgen.

Mehrere Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur Unterstützung der Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern, der Behörden in gewerblichen Angelegenheiten, Regelung des Arbeitsnachweises, Errichtung und Unterstützung von Fachschulen einen Innungsverband bilden. Der Verband muß ein Statut haben, welches der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, bezw. die Landescentralbehörde und, wenn der Verband sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler bedarf. Die Genehmigung kann jedoch nur aus den im Gesetze angegebenen Gründen versagt werden. Der Innungsverband, der als solcher Korporationsrechte nicht besitzt, steht unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat. In den gesetzlich angegebenen Fällen kann die Behörde, welche das Statut genehmigt hat, den Verband wieder auflösen. Durch einen im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Beschluß des Bundesrates können den Innungsverbänden die wesentlichen Eigenschaften einer juristischen Person beigelegt werden. Der Innungsverband löst sich in diesem Falle kraft Gesetzes auf bei Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Ueber die Verwendung des Vermögens eines aufgelösten Verbandes sind entsprechende Bestimmungen getroffen wie über das der Innung.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung des Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprü-

fung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Prüfungen erfolgen durch Prüfungskommissionen, welche die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer bestellt. Letzterer fallen die Kosten zur Last wie ihr auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

V. Die Krankenversicherung[1]).

Grundlegend für die heutige Gestaltung der Krankenversicherung ist das Gesetz vom 15. Juni 1883 in der Form der Novelle vom 10. April 1892. Dazu kommt das sogen. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und das Gesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Eine umfassende Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetze erging am 10. April 1892[2]).

I. Die Grundlage der Krankenversicherung bildet der gesetzliche Versicherungszwang. Diesem unterliegen reichsgesetzlich Lohnarbeiter und Betriebsbeamte in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Eisenbahnen und sonstigen Transportbetrieben des Binnenlandes, auf Werften und

---

[1]) Vgl. C. W. A. Balck, die Krankenversicherung der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt, Wismar 1885; G. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, Leipzig 1885; v. Woedtke, Art. Krankenversicherung in v. Stengels Wörterbuch Bd. 1, S. 844 ff.; v. d. Borght, Art. Krankenversicherung im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 4, S. 858 ff.; Köhne, Rechtliche Grundlagen der Arbeiterkrankenversicherung in dem Jahresbericht der Jur. Gesellschaft zu Berlin 1886/87, S. 38 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 (3. Aufl.), S. 251 ff.; Seydel, Bayr. St.R. Bd. 5, S. 265 ff.; Bornhak, Deutsches Arbeiterrecht S. 88 ff. Kommentare zum Kr.V.G. in der gegenwärtigen Gestalt von Goetze, Berlin 1892; Hallbauer, Leipzig 1892; Köhne (2. Aufl.), Stuttgart 1892; Piloty, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches Bd. 1, München 1893; v. Woedtke, größere Ausgabe und Textausgabe, Berlin u. Leipzig, erstere 5. Aufl. 1896, letztere 7. Aufl. 1898; Rumpelt, Leipzig 1892; Stenglein, Berlin 1892; Zeller, München 1892; v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. 6 (1900), S. 34 ff.; Petersen (2. Aufl.), Hamburg 1895. Zeitschrift Arbeiterversorgung, Berlin 1884 ff., begr. v. Schmitz, herausg. v. Honigmann; Sammlung von Entscheidungen der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin zu dem Gesetze, herausg. v. Mugdan und Freund, Berlin und Leipzig 1886 ff.; Entsch. Hamburgischer Gerichte und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, herausg. v. Petersen und Philippsen, Hamburg 1887.

[2]) Vgl. die preußische Ausf.Anw. vom 10. Juli 1892 — M.Bl. d. inn. Verw. 1892, S. 301.

bei Bauten im Handelsgewerbe, sofern der Anspruch aus § 63 des Handelsgesetzbuchs vertragsmäßig eingeschränkt ist, im Handwerke und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, wozu jedoch land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht zu rechnen sind, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie in sonstigen Betrieben, welche dauernd mit Dampfkesseln oder Motoren arbeiten, endlich in den Betrieben der Post und Telegraphie, der Marine- und Heeresverwaltungen. Ausgenommen und dem Versicherungszwange nicht unterworfen sind die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Bureaubeamten mit mehr als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken allgemein, Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist, unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigte Personen, die in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns oder auf Fürsorge durch ihren Arbeitgeber in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auf ihren eigenen Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien nur zeitweise erwerbsfähige Personen mit Zustimmung ihres Armenverbandes und Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber einen der Versicherung gleichwertigen Unterstützungsanspruch im Falle der Erkrankung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist, auf Antrag des Arbeitgebers Lehrlinge und in Arbeiterkolonien beschäftigte Personen unter der gleichen Voraussetzung. Ueber den Antrag entscheidet der Krankenkassenvorstand und endgültig dessen Aufsichtsbehörde. Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung können durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, für die Gemeinde, den kommunalen Bezirk oder Teile des letzteren dem Versicherungszwange noch unterworfen werden die wegen bloß vorübergehender Beschäftigung von dem gesetzlichen Versicherungszwange befreiten Personen, die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche nicht reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsunternehmers, nicht schon reichsgesetzlich versicherungspflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Meister der Hausindustrie. In gleicher Weise kann durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Landescentralbehörde die Versicherungspflicht auf die ihr nicht schon gesetzlich unterworfenen Personen erstreckt werden, die in

Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Einzelstaates beschäftigt sind (§§ 1—3b Kr.V.G., §§ 1, 15 Ausd.G.).

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes nur dann, wenn sie ihr durch Landesgesetz oder Kommunalstatut unterworfen sind. Da ein derartiges Landesgesetz für Preußen nicht ergangen ist, so besteht für sie nur statutarisch ein Versicherungszwang.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Teilnahme an der Krankenversicherung sind die Dienstboten und sonstige gesetzlich oder statutarisch zugelassene Personen mit einem Jahreseinkommen bis 2000 Mk. bezüglich der Gemeindekrankenversicherung, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten, aber selbst nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten bis zu 2000 Mk. Einkommen und die Personen, welche der statutarischen Versicherungspflicht unterworfen werden können, so lange dies noch nicht geschehen ist, sowie endlich landesrechtlich die Werksbeamten der Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins bezüglich der Knappschaftskassen. Außerdem können in einer Kasse freiwillig verbleiben diejenigen, welche nach Aufhören ihrer Verpflichtung einstweilen ohne eine die Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse begründende Beschäftigung sind. Das Statut einer Orts-, Betriebs- und Baukrankenkasse kann auch die Aufnahme anderer Personen für zulässig erklären (§§ 4, 11, 19, 26a, 27, 64, 72 Kr.V.G.).

II. Als Träger der Krankenversicherung sind verschiedenartige Kassenverbände geschaffen, die sich in der Regel nach den einzelnen Berufszweigen gliedern.

Als subsidiäre Rechtsbildung besteht für diejenigen Personen, welche keiner der später zu erwähnenden Sonderklassen angehören, die Gemeindekrankenversicherung. Diese ist keine besondere Kasseneinrichtung, sondern Bestandteil der Kommunalverwaltung der Gemeinde, obgleich die Kassenbestände von den übrigen Kommunalfonds getrennt zu verwalten sind. Jede Gemeinde muß nämlich für diejenigen in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche eine Sonderkasse nicht besteht, die Gemeindekrankenversicherung einrichten. Doch können mehrere Gemeinden oder größere Kommunalverbände eine gemeinsame Versicherung herstellen (§§ 4, 5, 12—14 Kr.V.G.).

Die regelmäßige Organisation bilden die Ortskrankenkassen. Sie werden entweder für Angehörige eines einzigen Gewerbszweigs oder einer einzigen Betriebsart in einer Gemeinde oder für mehrere Gewerbszweige einer oder mehrerer Gemeinden errichtet. Die Errichtung geschieht auf Beschluß der Gemeinde und muß unter gewissen

Voraussetzungen auf Antrag der Beteiligten erfolgen (§§ 16—18, 43 Kr.V.G.).

Daneben bestehen Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen. Solche dürfen einzelne Betriebsunternehmer, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, für die Arbeiter der eigenen Fabrik errichten. Sie sind dazu auf Anordnung der Behörde verpflichtet, wenn es sich um Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr handelt. Den Betriebskrankenkassen stehen in gewisser Hinsicht die Baukrankenkassen gleich. Sie sind ebenfalls für Arbeiter eines einzelnen Betriebes bestimmt und unterscheiden sich von anderen Betriebskrankenkassen nur dadurch, daß der Baubetrieb und demgemäß auch die darauf begründete Kasseneinrichtung nur vorübergehender Natur ist (§§ 59—71 Kr.V.G.).

Von den schon vor Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Organisationen sind die Innungskrankenkassen[3]) und die Knappschaftskassen[4]) mit geringen Aenderungen übernommen und in das neue System eingefügt. Bei den eingeschriebenen oder auf landesgesetzlichen Grundlagen ruhenden Hilfskassen fiel zunächst der zu ihren Gunsten bisher ortsstatutarisch eingeführte Versicherungszwang fort, alle derartigen Kassen waren also nunmehr freie Hilfskassen. In das System der öffentlichrechtlichen Versicherung paßten diese privatrechtlichen Bildungen nicht hinein. Andererseits hatte aber der Gesetzgeber keine Veranlassung, sie aufzuheben. Man hat sie daher nicht nur bestehen lassen, sondern auch der privatrechtlichen Versicherung bei einer freien Hilfskasse öffentlichrechtliche Wirkungen beigelegt, indem die einer freien Kasse angehörigen Personen von der sonst gesetzlich gebotenen Mitgliedschaft bei den Zwangskassen entbunden sind. Unter diesen Umständen mußte man aber den Arbeitern, welche die Beteiligung an einer freien Kasse vorzogen, annähernd gleiche Leistungen sichern wie bei den Zwangskassen. Das Hilfskassengesetz von 1876 wurde daher in diesem Sinne durch die Novelle vom 1. Juni 1884[5]) einer Neugestaltung unterzogen.

Jede Kasse mit Ausnahme der einen Teil der Kommunalverwaltung bildenden Gemeindekrankenversicherung und der Innungskrankenkassen hat die Rechte einer besonderen juristischen Person. Die innere Verfassung der Kassen beruht auf einem Kassenstatute, welches einen gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß. Für die Ortskrankenkasse gibt die Gemeinde, welche sie errichtet, das der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Statut[6]). Gegen den ablehnenden

---

[3]) Vgl. den vorigen Abschnitt. [4]) Vgl. II. Abschnitt unter 5.

[5]) R.G.Bl. 1884, S. 54ff.

[6]) Vgl. das mittels Bekanntmachung vom 14. März 1884 vom Bundesrate aufgestellte Normalstatut, Centr.Bl., Nachtr. zu Nr. 12 vom 22. März 1884.

Bescheid kann mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beantragt werden. Die Kasse hat eine Generalversammlung, die sich auch aus Delegierten zusammensetzen kann, und einen von dieser gewählten Vorstand. Sowohl in der Generalversammlung wie in dem Vorstande sind die Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer Beiträge bis zu einem Drittel der Stimmen vertreten. Die Staatsaufsicht führt in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörde, im übrigen die von der Landesregierung zu bestimmende Behörde, in der Regel die Gemeindeaufsichtsbehörde. Mehrere Kassen können sich für gemeinsame Zwecke zu Kassenverbänden vereinigen. Die Kasse darf sich unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen auflösen, sie kann aber auch bei zu geringer Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden. Für die Betriebs- und Baukrankenkassen hat der Unternehmer das Statut zu errichten und auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit für die Rechnungs- und Kassenführung zu sorgen. Auch kann er durch das Kassenstatut sich oder seinem Vertreter den Vorsitz im Vorstande vorbehalten. Im übrigen greifen dieselben Bestimmungen Platz wie für die Ortskrankenkassen. Hinsichtlich der Organisation der Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen und der freien Hilfskassen gelten die für diese bestehenden, bereits früher erörterten besonderen Vorschriften (§§ 23—25, 32—48a, 64, 66—68, 72, 79, 84 Kr.V.G.).

III. Mitglieder der Kassen sind nur die versicherten Arbeiter, auch wenn den Arbeitgebern eine Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung zusteht. Jeder Versicherungspflichtige gehört kraft Gesetzes mit Beginn der Beschäftigung derjenigen Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse an, welche an dem Beschäftigungsorte für Arbeiter seines Berufszweiges besteht, und in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeindekrankenversicherung. Nach Beendigung der Beschäftigung kann der bisher Versicherte der Kasse freiwillig weiter angehören, bis er kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse wird. Von dieser gesetzlichen Zugehörigkeit sind diejenigen befreit, welche ihre Beteiligung an einer anderen gesetzlich zugelassenen Krankenkasse nachweisen, insbesondere also einer Innungskrankenkasse oder einer die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden freien Hilfskasse angehören (§§ 4, 11, 19, 27, 63, 64, 72, 73 Kr.V.G.).

Zum Zwecke der Kontrolle ist den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anmeldung der bei ihnen eintretenden Arbeiter auferlegt. Jeder neu eintretende versicherungspflichtige Arbeiter, der nicht wegen seiner Beschäftigung gesetzliches Mitglied einer Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskasse wird, noch sich als Mitglied einer die gesetzlichen

Mindestleistungen gewährenden freien Hilfskasse ausweisen kann, muß vom Arbeitgeber binnen drei Tagen oder innerhalb der weiteren statutarisch bestimmten Frist zur Gemeindekrankenversicherung bezw. zur Ortskrankenkasse angemeldet werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist mit Strafe bedroht. Auch bleibt der Zuwiderhandelnde der Kasse ersatzpflichtig für alle Leistungen, welche sie bei Erkrankung des nicht gemeldeten, ihr aber gesetzlich angehörenden Arbeiters gewähren muß. In gleicher Weise liegt dem Arbeitgeber eine Abmeldepflicht des Arbeiters aus der Beschäftigung ob (§§ 49—50, 54, 76, 81 Kr.V.G.).

IV. Die Beitragspflicht ist für die einzelnen Kassen verschieden geregelt.

Die Beiträge der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen werden in Prozenten des auch der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Durchschnittslohnes im Höchstbetrage von 3 Mk. täglich derart festgesetzt, daß sie zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Statutarisch kann für die Berechnung der Beiträge an die Stelle des Durchschnittslohnes auch der Individuallohn des einzelnen Arbeiters im Höchstbetrage von 4 Mk. täglich gesetzt werden. Die Beiträge dürfen in der Regel $4^1/_2$ Prozent des Durchschnittslohnes nicht übersteigen. Bei einer etwa notwendigen höheren Belastung bleibt für die Ortskrankenkasse nur das Mittel, die Kasse zu schließen. Für die Betriebs- und Baukrankenkassen hat der Unternehmer, für die Innungskrankenkasse die Innung in diesem Falle aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu leisten. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche wegen Fortbezugs von Naturalien kein Krankengeld erhalten, haben entsprechend niedrigere Beiträge zu zahlen. Von den Beiträgen fallen den Arbeitern nur zwei Drittel zur Last, das letzte Drittel haben die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu entrichten. Die Arbeitgeber haben die Beiträge voll zur Kasse einzuzahlen, können aber den auf die Arbeiter entfallenden Anteil von zwei Dritteln bei der Lohnzahlung in Abzug bringen, soweit der Beitrag auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfällt. Durch Kommunalstatut können kleine Arbeitgeber, die nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, von der Beitragspflicht aus eigenen Mitteln befreit werden. Dasselbe gilt für statutarisch versicherungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, soweit ihre Beschäftigung nicht vorübergehend ist, und deren Arbeitgeber unbedingt, für die übrigen statutarisch versicherungspflichtigen Arbeiter und ihre Arbeitgeber dann, wenn das Statut dies bestimmt. Rückständige Beiträge unterliegen der gleichen Verwaltungsbeitreibung wie Gemeindeabgaben und haben dasselbe Konkursvorrecht wie der Dienstlohn (§§ 22, 31, 51—55, 64, 65, 72, 73 Kr.V.G., §§ 137—140 landwirtschaftl. U. u. Kr.V.G.).

Die Beitragspflicht zur Gemeindekrankenversicherung weicht von der zu den Ortskrankenkassen insofern ab, als die Beiträge entsprechend den geringeren Leistungen der Gemeindekrankenversicherung niedriger sind. Sie betragen nämlich gewöhnlich nur $1^1/_2$ Prozent des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, wovon dem Arbeitgeber ein Drittel, dem Arbeiter zwei Drittel zur Last fallen. Der Beitrag kann bis auf zwei Prozent erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist unzulässig. Vielmehr muß eventuell die Gemeindekasse Zuschüsse machen. Hat sich dies öfter als notwendig erwiesen, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung angeordnet werden (§§ 9, 10, 13 Kr.V.G.).

Hinsichtlich der Knappschaftskassen sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Bei den freien Hilfskassen ist eine Grenze für die Höhe der Beiträge nicht vorgeschrieben. Ebensowenig besteht eine Beitragspflicht der Arbeitgeber oder eine Einziehung der Beiträge im Verwaltungswege.

Außer den Beiträgen können die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen statutenmäßig ein Eintrittsgeld im Höchstbetrage des sechsfachen Wochenbeitrags von solchen Kassenmitgliedern erheben, welche dreizehn Wochen vorher keiner anderen Kasse angehörten (§ 26 Kr.V.G.).

Der Anspruch auf Beiträge und Eintrittsgelder verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden war (§ 55 Kr.V.G.).

V. Ebenso wie die Beiträge sind auch die Leistungen der Krankenkassen verschieden. Das Gesetz setzt sie einheitlich fest für die Gemeindekrankenversicherung, durch Festsetzung bestimmter Grenzen für die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und durch Angabe der notwendigen Mindestleistungen für die Knappschaftskassen und diejenigen freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll.

Bei der Gemeindekrankenversicherung ist die Höhe der Leistungen ein- für allemal gesetzlich bestimmt. Gewährt wird weder Wöchnerinnenunterstützung noch Sterbegeld, sondern nur Krankenunterstützung für dreizehn Wochen und zwar in Höhe der Mindestleistungen der Ortskrankenkassen. Der Berechnung wird aber wie bei den Beiträgen zur Gemeindekrankenversicherung nicht der Durchschnittslohn der Mitglieder, sondern nur der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Ausnahmsweise ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der gesetzlichen Unterstützungen zulässig (§§ 6, 7, 10 Kr.V.G.).

Die Leistungen der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen umfassen 1. Krankenunterstützung, 2. Unterstützung von Wöchnerinnen, 3. Sterbegeld. Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen in freier Kur und bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten vollen Tage ab in einem Krankengelde von fünfzig Prozent des Durchschnittslohnes der Kassenmitglieder, wobei Lohnabstufungen in verschiedene Klassen zulässig sind, unter Beschränkung auf höchstens drei und bei Klassenabstufung vier Mark als Höchstbetrag des Tagelohns. Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohne von höchstens vier Mark zulässig. Den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern können auf das Krankengeld die vom Arbeitgeber fortgewährten Naturalien angerechnet werden. An Stelle der freien Kur und des Krankengeldes ist unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung von freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zulässig, wobei jedoch der Familie ein Teil des Krankengeldes zu belassen ist. Die längste Dauer der Krankenunterstützung beträgt dreizehn Wochen. Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in der gleichen Fürsorge für die der Kasse angehörigen Wöchnerinnen vier Wochen nach der Niederkunft oder die sonst durch die Gewerbeordnung bestimmte längere Zeit der untersagten Beschäftigung, wird aber in der Land- und Forstwirtschaft nur bei ehelichen Geburten gewährt. Das Sterbegeld beläuft sich mindestens auf das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes. Die Kassenmitglieder behalten in der Regel den Anspruch auf die Mindestleistungen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse, wenn sie erwerbslos geworden sind, für höchstens drei Wochen. Die Mindestleistungen dürfen durch das Kassenstatut in gewissem Maße erhöht werden, so durch Zahlung des Krankengeldes vom ersten Tage der Erkrankung, durch Festsetzung der Dauer der Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung bis zu sechs Wochen, des Krankengeldes bis zu 75 Prozent des Durchschnittslohnes, des Sterbegeldes bis auf das Vierzigfache des ortsüblichen Tagelohnes, durch Gewährung von Unterstützungen an Familienangehörige. Dagegen ist jede andere Art der Unterstützung, wie Invaliden-, Witwen- und Waisenfürsorge, untersagt. Eine Karenzzeit findet im allgemeinen nicht statt. Doch darf das Kassenstatut eine solche von höchstens sechs Monaten vorschreiben (§§ 20, 21, 26, 26 a, 28, 64, 72, 73 Kr.V.G., §§ 135, 137, 138 landwirtschaftl. U. u. Kr.V.G.).

Die Leistungen der Knappschaftskassen sollen wenigstens das gesetzliche Mindestmaß der Leistungen der Betriebskrankenkassen erreichen. Im übrigen sind die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben (§ 74 Kr.V.G.).

Die freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll, müssen mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung des Kassensitzes gewähren. An Stelle von ärztlicher Behandlung und Arznei kann Mitgliedern, welche zugleich einer Zwangskasseneinrichtung angehören, eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes gewährt werden (§ 75 Kr.V.G.).

Die auf dem Krankenversicherungsgesetze und seinen Novellen wie auf dem Hilfskassengesetze beruhenden Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Die Ausschließung der gesetzlichen Bestimmungen durch vertragsmäßige Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist nichtig und mit Strafe bedroht (§§ 56, 65, 72, 73, 80, 82 Kr.V.G., § 10 H.K.G.).

VI. Bei Geltendmachung der Rechte aus der Krankenversicherung wird dem Umstande, daß sie teils öffentlichrechtliche, teils privatrechtliche sind, nur in geringem Umfange Rechnung getragen. Streitigkeiten, welche zwischen den zu versichernden Personen und ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden allgemein von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung, welche vorläufig vollstreckbar ist, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt, findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage und soweit landesrechtlich wie in Preußen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, dieses statt (§§ 58, 65, 72, 73 Kr.V.G.). Hinsichtlich der Knappschaftskassen ist in dieser Beziehung die Landesgesetzgebung maßgebend, welche über bestrittene Ansprüche den ordentlichen Civilprozeß allgemein zuläßt. Bei den freien Hilfskassen ist der privatrechtlichen Natur der Streitigkeiten entsprechend der Rechtsweg unbedingt statthaft, ohne daß es einer vorherigen Festsetzung seitens der Verwaltungsbehörde bedürfte.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sind dagegen, soweit es sich um die Gemeindekrankenversicherung oder um Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen handelt, in gleicher Weise zu entscheiden wie civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse (§§ 53a, 65, 72, 73 Kr.V.G.). Dasselbe muß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Berechnung der Beiträge zu den Knapp-

schaftskassen gelten, da die Rechtsstreitigkeiten thatsächlich aus dem Arbeitsverhältnisse entspringen.

VI. Die Unfallversicherung[1]).

Da man die Unfallversicherung ursprünglich auf die industriellen Arbeiter beschränkte und sie erst später auf immer weitere Kreise ausdehnte, so ist die Gesetzgebung ziemlich zersplittert[2]). Die einzelnen Gesetze stimmen zwar inhaltlich im wesentlichen mit einander überein, doch sind die Organisationen, welche Träger der Unfallversicherung sind, vielfach abweichend gestaltet. Auch haben einzelne Gesetze der Landesgesetzgebung einen ziemlich weiten Spielraum zur Ergänzung der reichsrechtlichen Bestimmungen gelassen. Hier wird die Unfallversicherung im Zusammenhange unter Berücksichtigung der einzelnen Verschiedenheiten behandelt werden.

I. Der Umfang der Versicherungspflicht wird von der Gesetzgebung selbständig ohne Bezugnahme auf die Krankenversicherung bestimmt. Der Unfallversicherung unterliegen die Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken, gewerblichen Braue-

---

[1]) Kommentare zum U.V.G. nebst Ausdehnungsgesetzen von v. Woedtke, größere Ausgabe, 4. Aufl., Berlin 1889, kleinere Ausgabe, 4. Aufl., Berlin 1890; U.V. der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von v. Woedtke (2. Aufl.), Berlin 1888, Textausgabe mit Anm., Berlin 1887; Eger, Die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, Berlin 1886; J. Engelmann, U.V.G. nebst Ausdehnungsgesetzen, Erlangen 1889 und R.G. betr. die U. u. Kr.V. der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Erlangen 1886; C. Graef, Das R.G. betr. die U. und Kr.V. der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Ausbach 1888 und R.G. betr. die U.V. bei Bauten, Ansbach 1890; v. Rohr, U.V. (2. Aufl.), Berlin 1886, Hoffmann, Berlin 1900. Systematische Darstellungen von v. Woedtke, Art. Unfallversicherung in v. Stengels Wörterbuch Bd. 2, S. 636 ff.; Piloty, Das Reichsunfallversicherungsgesetz Bd. 1, Würzburg 1890, Bd. 2, 1891; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 (3. Aufl.), S. 264 ff.; Seydel, Bayr. St.R. Bd. 5, S. 309 ff.; Bornhak, Deutsches Arbeiterrecht S. 106 ff. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes werden von diesem herausgegeben in den „Amtl. Nachrichten". Zusammenstellungen der Entscheidungen von R. Freund, Berlin 1889, und von Schmitz, Berlin 1889. Vgl. auch die zu Abschn. V. citierte Ztschr. „Arbeiterversorgung", sowie die „Berufsgenossenschaft", periodische Halbmonatsschrift von O. Wenzel und M. Schlesinger, Berlin.

[2]) Es ist hier auf die in Abschnitt III gegebene Zusammenstellung der einzelnen Gesetze und die Gründe für diese Zersplitterung der Gesetzgebung zu verweisen. Vgl. insbesondere a. a. O. N. 3—8.

reien, Hüttenwerken, Steinhauer, Schlosser-, Schmiede-, Brunnenarbeiter, Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer, die Arbeiter der Transportgewerbe, insbesondere der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie der Marine- und Heeresverwaltungen; alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres, der Marine, die Personen des Soldatenstandes, sowie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten[3]); der Betriebe der Lagerung, Holzfällung, Personen- und Güterbeförderung, wenn sie mit einem in das Handelsregister eingetragenen Handelsgewerbe verbunden sind; die Arbeiter und Betriebsbeamten in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; die bei Bauten beschäftigten Personen; die Seeleute und die auf Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigten Personen. Einzelne nicht mit Unfallgefahr verknüpfte Betriebe können durch Beschluß des Bundesrates von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Andererseits ist statutarisch die Ausdehnung auf kleine Unternehmer bis zu 3000 Mk. Einnahme und auf Betriebsbeamte mit mehr als 3000 Mk. Jahresverdienst zulässig. Auch können in gleicher Weise Unternehmer und andere nicht versicherungspflichtige Personen zur Teilnahme an der Versicherung ermächtigt werden.

Der Versicherung wird der Jahresarbeitsverdienst der versicherten Personen zu Grunde gelegt. Bei jugendlichen Arbeitern, die wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder geringen Lohn beziehen, findet eine besondere Ermittlung statt.

Der Jahresarbeitsverdienst wird nach dem Dreihundertfachen des Individuallohnes des Arbeiters, in der Land- und Forstwirtschaft und für Seeleute nach Durchschnittslöhnen bemessen. Der 1500 Mk. jährlich übersteigende Verdienst kommt nur zu einem Drittel in Anrechnung.

II. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher beim Betriebe durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, soweit der Verletzte oder Getötete den Betriebsunfall, durch den die Verletzung herbeigeführt ist, nicht vorsätzlich herbeigeführt hat[4]). Den

---

[3]) Die Unfallversicherung der Staatsbeamten beruht auf dem preußischen Gesetze vom 18. Juni 1887 — G.S. 1887, S. 282.

[4]) Vgl. Rosin, Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen für die Unfallversicherung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 (1888), S. 291 ff., Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1, S. 273 ff.; Fuld im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 1, S. 417 ff.; Piloty a. a. O. S. 185 ff.; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 5, S. 336 ff. Die Notwendigkeit des kausalen Zusammenhanges zwischen Betrieb und Unfall wird jetzt allgemein anerkannt. Bestritten wird von Rosin die Notwendigkeit des örtlichen und zeitlichen Zusammenhanges. Das Reichsversicherungsamt verlangt, daß der Unfall sich „im Banne des Betriebes" zugetragen habe.

Ausgangspunkt der ursächlichen Kette bildet der Betriebsunfall oder, wie das Gesetz es ausdrückt, der Unfall beim Betriebe. Der Unfall ist ein Ereignis, welches durch plötzliche Einwirkung gewisse unglückliche Folgen für den Menschen herbeiführt. Dieser Unfall muß sich „beim Betriebe" zugetragen haben. Darunter ist nicht nur dem Wortsinne entsprechend ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betriebe, sondern, da die Arbeiter als in einem Betriebe beschäftigte Personen versichert sind, auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall zu verstehen, so daß der Unfall durch den Betrieb veranlaßt sein muß. Wenn ein solcher Betriebsunfall eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des versicherten Arbeiters und diese eine Verminderung oder Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit herbeiführt, ist für den daraus erwachsenden Vermögensschaden Ersatz zu leisten. Nur wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat, kann der Anspruch abgelehnt oder die Rente den Angehörigen überwiesen werden.

Die Höhe der Entschädigung ist gesetzlich ein- für allemal bestimmt. Der Versicherte hat von der vierzehnten Woche, von Eintritt des Betriebsunfalls an gerechnet, Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und auf eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger beträgt. Bei Notwendigkeit fremder Wartung und Pflege ist die Rente bis zu 100 Prozent zu erhöhen. Im Falle des Todes durch Betriebsunfall erhalten die Hinterbliebenen ein Fünfzehntel des Jahresarbeitsverdienstes; jedoch mindestens 50 Mk. als Sterbegeld und eine Rente, welche für die Witwe und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 20, jedoch für Witwe und Kinder zusammen höchstens 60 Prozent des Arbeitsverdienstes beträgt. Ascendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, erhalten 20 Prozent, jedoch nur, soweit Witwe und Kinder den gesetzlichen Höchstbetrag der Rente nicht für sich in Anspruch nehmen. Hinterbliebene eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, können keine Rente fordern. Ausnahmen sind für Grenzbezirke oder bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit zulässig.

Neben dieser allgemeinen Versicherung fällt die Haftung der Betriebsunternehmer auf Grund des Haftpflichtgesetzes im allgemeinen fort[5]. Die versicherten Personen und deren Hinterbliebene können

[5]) Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Die Geltung des Reichshaftpflichtgesetzes neben dem Unfallversicherungsgesetz in Grünhuts Ztschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 16 (1888), S. 457 ff.

einen Entschädigungsanspruch nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer oder deren Vertreter geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, und zwar nur in Höhe des Unterschiedes zwischen der Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes und der Versicherungssumme. Dagegen haften Betriebsunternehmer und deren Vertreter, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben, den Kassen und Verbänden und auch ohne strafgerichtliche Feststellung den Berufsgenossenschaften für die gemachten Aufwendungen. Dieser Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils an, im übrigen in zwei Jahren. Ein strafgerichtliches Urteil ist nicht erforderlich, wenn die Feststellung wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen, in der Person des Betreffenden liegenden Grundes unmöglich ist. Dritte Personen haften für Vorsatz oder Verschulden nach dem bestehenden Rechte, doch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den dritten soweit auf die Genossenschaft über, als die Verpflichtung dieser zur Entschädigung begründet ist.

III. Zum Teil wird die Unfallversicherung getragen durch die für die Krankenversicherung geschaffene Organisation. Die Entschädigung aus der Unfallversicherung im gesetzlichen Sinne tritt nämlich nur ein, wenn der Unfall den Tod des Verletzten herbeigeführt hat, sowie bei Verletzungen, welche eine Erwerbsunfähigkeit herbeiführen, nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen seit dem Eintritte des Unfalls. Diese ersten dreizehn Wochen bilden also für die Unfallversicherung eine Wartezeit. Während ihrer ist der Verletzte auf die Krankenversicherung angewiesen, wobei (mit Ausnahme der Regiebauten und der Land- und Forstwirtschaft) von der fünften Woche an das Krankengeld bis zu mindestens zwei Dritteln des Arbeitslohnes, auf Kosten des Unternehmers zu erhöhen ist. Soweit eine Krankenversicherung nicht besteht, ist der Verletzte während der Wartezeit in der Industrie und im Transportwesen auf den Unternehmer, in der Land- und Forstwirtschaft und bei gewissen Bauten vorbehaltlich besonderer gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeits- oder Dienstherren auf die Gemeinde verwiesen[6]).

---

[6]) Der Erfolg dieser Bestimmungen ist, daß die die überwiegende Mehrheit bildenden kleineren Unfälle den Krankenkassen zur Last fallen. Bei einer Zahl von rund zwei Millionen Versicherten von je 750 Mk. Durchschnittsjahresverdienst betragen nach der amtlichen Unfallstatistik die jährlichen Unfälle 85000 mit einer Last von rund 16½ Millionen Mk. Hiervon entfallen auf die Krankenkassen 80400 Fälle (94,8 Prozent), auf die Berufsgenossenschaften 4600 Fälle (5,2 Prozent). Die Krankenkassen werden dadurch mit 2¾ Mill., die Berufsgenossen-

Ist der Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf der dreizehnten Woche fortgefallen, aber noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben, so hat die Berufsgenossenschaft vom Zeitpunkte des Fortfalls des Krankengeldes die entsprechende Unfallrente zu gewähren.

Außerdem ist auch über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens die Uebertragung der Fürsorge seitens der Träger der Unfalllast auf die der Krankenlast gestattet. In diesem Falle haben aber erstere für die Kosten aufzukommen.

IV. 1. Träger der Unfallversicherung ist eine besondere Art öffentlich-rechtlicher Korporationen, die das Gesetz als Berufsgenossenschaften bezeichnet. Jede Berufsgenossenschaft umfaßt die Unternehmer eines bestimmten Bezirks und bestimmter versicherungspflichtigen Betriebe und hat die Rechte einer juristischen Person, so daß den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen haftet. Die erforderlichen Kosten werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben verdienten Löhne und Gehälter und der statutenmäßigen Gefahrentarife jährlich aufgebracht.

Die Grundlage für die Bildung der Berufsgenossenschaft ist eine Anmeldungspflicht der Unternehmer hinsichtlich aller versicherungspflichtigen Betriebe. Als Regel ist die Bildung der Berufsgenossenschaften auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrates, die nur aus gesetzlichen Gründen versagt werden darf, anzunehmen. Nur wenn diese nicht gelingt, erfolgt die Bildung durch Beschluß des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Industriezweige.

Die innere Verwaltung und die Geschäftsordnung jeder Genossenschaft wird durch ein von der Generalversammlung zu beschließendes Statut, das einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben muß, geregelt. Dieses bedarf der Bestätigung des Reichsversicherungsamtes, gegen dessen versagenden Beschluß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrat stattfindet. Dasselbe gilt von Statutenänderungen. Bei wiederholter Versagung der Genehmigung des Statuts ist es vom Reichsversicherungsamte zu erlassen[7]).

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines in ihrem Bezirke belegenen Betriebes derjenigen Gewerbszweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, vom Inkrafttreten des Gesetzes, bezw. von der Eröffnung des versicherungspflichtigen Betriebes an. Die Stimm-

---

schaften mit 13⁴/₅ Mill. Mk. belastet. Von der ganzen Unfallast treffen die Arbeiter 11, die Unternehmer einschließlich ihrer Beteiligung an den Krankenkassen 89 Prozent.

[7]) Vgl. Normalstatut in den Amtl. Nachr. I, S. 9.

berechtigung der Mitglieder ist lediglich abhängig vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte. Auf Grund der von den unteren Verwaltungsbehörden dem Reichsversicherungsamte zugehenden Anmeldungen teilt letzteres den Genossenschaftsvorständen Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe und spätere Ueberweisungen mit, und die Genossenschaftsvorstände führen hiernach einen Genossenschaftskataster[8]). Ueber die Aufnahme entscheidet der Genossenschaftsvorstand, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt stattfindet.

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung und der Genossenschaftsvorstand. Letzterem liegt die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die gesamte Verwaltung ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz und Statut anderen Organen übertragen oder der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Generalversammlung müssen jedoch vorbehalten bleiben die Wahl des Vorstandes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Abänderungen der Statuten. Statutarisch kann auch die Einteilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen unter besonderen Sektionsvorständen und die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtlicher Genossenschaftsorgane vorgeschrieben werden. Die Genossenschaftsämter sind unentgeltlich zu verwaltende Ehrenämter, deren Uebernahme nur aus denselben Gründen abgelehnt werden darf wie Vormundschaften, widrigenfalls der Vorstand Geldstrafen bis zu 500 Mk. festsetzen kann. Die Ablehnung einer Wiederwahl ist jedoch für eine Wahlperiode zulässig.

Nach vollendeter Organisation der Berufsgenossenschaften sind Veränderungen in deren Bestande nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen möglich. Es können sich mehrere Genossenschaften auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrates vereinigen. Ferner können einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Teile aus einer Genossenschaft ausscheiden und sich auf Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrates einer anderen Genossenschaft anschließen. Der Bundesrat hat in letzterem Falle das Recht, seine Genehmigung zu versagen, wenn durch die Veränderung die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften gefährdet wird. Falls die eine Genossenschaft eine Veränderung beantragt, die andere dagegen sie ablehnt, so hat auf Anrufen der Bundesrat zu entschei-

---

[8]) Formulare für den Genossenschaftskataster und die Mitgliedscheine in den Amtl. Nachr. I, S. 199 ff.

den. Schließlich können auch noch einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Teile die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft in Antrag bringen. Hierüber entscheidet ebenfalls der Bundesrat nach vorheriger Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung.

Berufsgenossenschaften, welche leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichsversicherungsamtes durch den Bundesrat aufgelöst werden. Die der aufgelösten Genossenschaft angehörigen Gewerbszweige werden anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zugeteilt. Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Genossenschaft gehen in diesem Falle auf das Reich über.

2. Neben diesen gewöhnlichen Berufsgenossenschaften bestehen für einzelne Arten von Betrieben von dieser regelmäßigen Bildung abweichende Organisationen.

a) Betriebsunternehmer, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände derselben zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vom Bundesrate vereinigt werden. Diese Genossenschaften können statutarisch eine innere Verbindung mit den Knappschaftskassen herstellen, indem sie den Knappschaftsältesten die Funktionen der Arbeitervertreter übertragen und sie in den Genossenschaftsvorstand für wählbar erklären, und indem sie die Knappschaftskassen als Zahlungsstellen der Unfallentschädigung bestellen.

b) Soweit das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer zu betrachten ist, findet deren Eingliederung in eine Berufsgenossenschaft für die Transport-, Marine- und Heeresverwaltungen und Regiebauten nicht statt, sondern Reich und Einzelstaat treten an die Stelle der Berufsgenossenschaft. Dagegen können für den Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Prahm- und Fährbetrieb, für die Land- und Forstwirtschaft und Seeverkehr, Reich wie Einzelstaat den betreffenden Berufsgenossenschaften bei deren Bildung beitreten. Andere fiskalische Betriebe, so namentlich die Bergwerke, gehören unbedingt den betreffenden Berufsgenossenschaften an. Kommunalverbänden kann auf ihren Antrag für ihre Regiebauarbeiten die Selbstübernahme der Unfallast gestattet werden, wenn die Landescentralbehörde sie für leistungsfähig erklärt. Für die von der Berufsgenossenschaft ausgeschlossenen Betriebe treten an die Stelle der Genossenschaftsorgane die Ausführungsbehörden, an die Stelle der statutarischen Bestimmungen die von letzteren erlassenen Ausführungsvorschriften.

c) Bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern hat die Reichsgesetzgebung die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Art der Umlegung der Beiträge der abweichenden Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen. In Preußen ist dies geschehen

durch Gesetz vom 20. Mai 1887[9]). Die Bezirke der Berufsgenossenschaften werden hiernach den bestehenden Kommunalverbänden angeschlossen. Die Provinzen bilden die Bezirke für die Berufsgenossenschaften, die Kreise für die Sektionen. Die Verwaltung kann den Provinzial- und Kreisausschüssen übertragen werden. Die Erhebung der Beiträge ist in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern zulässig.

Bei den Bauunternehmungen wird zwischen den gewerbsmäßigen und anderen Baubetrieben unterschieden. Die Gewerbtreibenden der ersteren Klasse werden im Hochbau zu 12 nach örtlichen Bezirken abgegrenzten Baugewerksgenossenschaften, im Tiefbau gesetzlich zu einer einzigen Berufsgenossenschaft vereinigt, deren Verfassung im wesentlichen derjenigen der industriellen Berufsgenossenschaften entspricht. Bei den Bauten, welche der Bauherr selbst ausführt, den sog. Regiebauten, gilt dagegen dieser als versicherungspflichtiger Unternehmer. Die Versicherung erfolgt hier bei besonderen Anstalten der Bauberufsgenossenschaften, welche die Verwaltung auf Grund eines Nebenstatuts führen[10]).

d) Bei der Unfallversicherung der Seeleute sind die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe zu einer einzigen Berufsgenossenschaft vereinigt.

V. Da die Arbeiter die Lasten der Unfallversicherung, soweit sie nicht den Krankenkassen zur Last fällt, nicht zu tragen haben, so sind sie auch an der laufenden Verwaltung der Berufsgenossenschaften nicht beteiligt. Nur für einzelne, bei der Unfallversicherung zu erledigende Geschäfte schien eine Mitwirkung der Arbeiter wünschenswert, so für die Wahl von Beisitzern der Schiedsgerichte, die Begutachtung der zur Unfallverhütung zu erlassenden Vorschriften und die Teilnahme an der Wahl zweier nicht ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Für diese Zwecke wurden nach der bisherigen Gesetzgebung besondere Arbeitervertreter gewählt, die dann zum Teil ihrerseits die zur Teilnahme an der Geschäftsführung berufenen Arbeiter zu wählen hatten. Indem das Gesetz vom 5. Juli 1900 die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Unfallversicherung an die auf dem Gebiete der Invalidenversicherung anschließt, fallen die Arbeitervertretungen in jener früheren allgemeinen Stellung fort und bleiben nur als Sondereinrichtung auf dem Gebiete der Unfallverhütung bestehen.

---

[9]) G.S. 1887, S. 189. Vgl. dazu Anw. vom 20. Mai 1887 — M.Bl. der inn. Verw. 1887, S. 125 — und wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte VO. vom 26. Juli 1886 — G.S. 1886, S. 213.

[10]) Ein Normalnebenstatut s. in den Amtl. Nachr. III, S. 333.

VI. Die Gesetzgebung vermeidet es, die Arbeiter bei Verfolgung ihrer Versicherungsansprüche zu einem förmlichen Civilprozesse zu nötigen, der übrigens auch zur Geltendmachung öffentlichrechtlicher Ansprüche nicht geeignet erscheint. Vielmehr wurden bisher zur Entscheidung in erster Instanz besondere Schiedsgerichte bestellt.

Nach dem Gesetze vom 5. Juli 1900 geht diese Rechtsprechung unter Aufhebung der bisherigen besonderen Schiedsgerichte für Unfallversicherung auf die Schiedsgerichte für Invalidenversicherung über, die nunmehr die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" führen. Für diesen Zweck kann die Zahl der bisherigen Beisitzer erhöht werden. Bei der Verhandlung sind, soweit es sich um Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft oder im Bergbaubetriebe handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen, im übrigen Beisitzer aus den sonstigen der Versicherung unterliegenden Betrieben heranzuziehen. Doch kann der Vorsitzende auch sonst außer der Reihenfolge Beisitzer aus den Betrieben einberufen, denen der Betrieb des Unfalls zugehört. Die Kosten des Schiedsgerichtes sind nach Ablauf des Rechnungsjahres der Versicherungsanstalt von den beteiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden verhältnismäßig zu erstatten.

VII. Die höchste richterliche und verwaltende Behörde auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist das Reichsversicherungsamt zu Berlin[11]), welches unter der geschäftlichen Aufsicht des Reichsamts des Innern steht und sich aus ständigen Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und der Direktoren und aus nicht ständigen Mitgliedern zusammensetzt. Die ständigen Mitglieder ernennt der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates für Lebenszeit. Von den auf je fünf Jahre zu bestellenden nicht ständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrate und zwar mindestens einer aus seiner Mitte und je sechs von den Genossenschaftsvorständen und Ausführungsbehörden und von den Arbeiterbeisitzern der Schiedsgerichte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichsversicherungsamtes mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, im Reichsgebiete wohnende Personen, die zum Schöffenamte befähigt sind. Die Vertreter der Arbeitgeber müssen stimmberechtigte Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Betriebsleiter und bei den Ausführungsbehörden Beamte der Betriebe, die Vertreter der Versicherten gegen Unfall ver-

---

[11]) Vgl. v. Woedtke, Art. Landesversicherungsämter und Reichsversicherungsamt in v. Stengels Wörterbuch Bd. 2, S. 18ff., 374ff.; Fuld, Das Reichsversicherungsamt im Archiv für öffentl. Recht Bd. 6 (1891), S. 85ff.

sichert, für den Bereich der Seeunfallversicherung befahrene Schiffahrtskundige sein, welche nicht Rheder, Mitglieder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise verteilt, daß a) für den Bereich des Gewerbe- und Bauunfallversicherungsgesetzes, b) für den der Land- und Forstwirtschaft und c) für den der Seeunfallversicherung je zwei Vertreter zu wählen sind. Für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter werden in gleicher Weise Stellvertreter erwählt. Die Subaltern- und Unterbeamten des Reichsversicherungsamtes ernennt der Reichskanzler.

Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind endgiltig, soweit nicht in den Gesetzen etwas anderes bestimmt, z. B. die Beschwerde an den Bundesrat zugelassen ist. Die Entscheidungen erfolgen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, in einigen, gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten, besonders bei Rekursen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates abweichen, so ist die Sache an einen erweiterten Senat unter Vorsitz des Präsidenten zu verweisen.

Die Kosten des Reichsversicherungsamtes, wozu auch die Vergütung für die nicht ständigen Mitglieder gehört, trägt das Reich. Das Reichsversicherungsamt kann den Beteiligten solche Kosten auferlegen, welche durch ihren Mutwillen oder sonstiges schweres Verschulden entstanden sind.

In den einzelnen Bundesstaaten können für deren Gebiet und auf deren Kosten Landesversicherungsämter errichtet werden, deren Wirksamkeit sich aber auf Berufsgenossenschaften des betreffenden Bundesstaates beschränkt. Preußen hat bisher ein Landesversicherungsamt nicht errichtet.

VIII. Für die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen sind bestimmte leitende Normen gegeben.

Das Verfahren beginnt mit der Anzeige des Unfalls. Der Unternehmer oder sein Vertreter muß binnen zwei Tagen von jedem Betriebsunfalle, der den Tod oder eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit einer Person zur Folge hat, der Ortspolizeibehörde und dem statutarisch bestimmten Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige machen[12]). Die

---

[12]) Vgl. Bek. des R.V.A. vom 1. Februar 1894, Amtl. Nachr. X, S. 123, über das Anzeigeformular.

Vorsteher der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe erstatten die Anzeige an ihre vorgesetzte Dienstbehörde. Die Ortspolizeibehörden führen über die ihnen angezeigten Unfälle ein Unfallverzeichnis.

Die Ortspolizeibehörde bezw. bei Reichs- und Staatsbetrieben die vorgesetzte Dienstbehörde veranstaltet unter Zuziehung des staatlichen Aufsichtsbeamten, eines Vertreters der Genossenschaft, des Bevollmächtigten der Krankenkasse und des Unternehmers, eventuell auch von sonstigen Beteiligten und Sachverständigen eine Untersuchung jedes Unfalls, der den Tod oder eine Körperverletzung einer Person herbeigeführt hat, wenn dadurch voraussichtlich der Anspruch auf Unfallentschädigung begründet wird.

Demnächst wird die Entschädigung festgestellt, ohne daß es eines weiteren Antrages bedürfte, und zwar, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, und es sich um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens oder um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, um das Sterbegeld oder die Aufnahme in eine Heilanstalt handelt, durch den Sektionsvorstand, in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand. Auch können statutarisch besondere Ausschüsse oder Bevollmächtigte zu diesem Zwecke bestellt werden. Vor der Festsetzung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über die Grundlagen der Berechnung zu äußern. Sofern die Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, haben die Berechtigten ihren Anspruch binnen zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls anzumelden, worauf von denselben Organen eine Entscheidung getroffen wird. Jeder Bescheid ist mit Gründen zu versehen und hat die dagegen stattfindenden Rechtsmittel anzugeben.

Gegen den Bescheid findet binnen eines Monats nach der Zustellung die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts statt. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk sich der Betriebsunfall ereignet hat. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufungskläger und dem Genossenschaftsorgane, welches den Bescheid zu erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung haben binnen eines Monats nach der Zustellung der Genossenschaftsvorstand wie der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene den Rekurs an das Reichsversicherungsamt. Die Rechtsmittel sind ohne aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß es sich beim Rekurse um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen.

Bei einer Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse kann eine anderweite Feststellung von Amtswegen oder auf Antrag erfolgen.

Die Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach der Feststellung, die Entschädigungsrenten der Verletzten und Hinterbliebenen bei einem Jahresbetrage bis zu 60 Mk. in vierteljährlichen, sonst in monatlichen Pränumerandoraten fällig. Berechtigte, die höchstens fünfzehn Prozent der Vollrente empfangen würden, sowie Ausländer, die dauernd das Reichsgebiet verlassen, können statt der Rente durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Entschädigungen sind in der Regel nicht übertragbar und können nur für Unterhaltsforderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder und des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch diejenigen Postanstalten, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten zur Zeit ihren Wohnsitz hatten.

Innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres übersenden die Centralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der geleisteten Zahlungen [13]). Diese Beträge werden von den Vorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten auf die Mitglieder nach dem Maßstabe der beschäftigten Personen und gezahlten Gehälter und Löhne, sowie der Gefahrenklasse des Betriebes umgelegt. Statutarisch können die Entschädigungen bis zu 75 Prozent, in der Knappschaftsberufsgenossenschaft auch darüber hinaus den Sektionen auferlegt werden. In der Tiefbauberufsgenossenschaft tritt das Kapitaldeckungsverfahren ein, nach welchem jedes Jahr der Kapitalwert der in demselben entstandenen Renten aufzubringen ist [14]). Bei den Bauversicherungsanstalten werden die Kosten der Unfallversicherung kleinerer Regiebauten von höchstens sechstägiger Dauer, wenn die Landesgesetzgebung nichts anderes vorschreibt, nach dem Umlageverfahren auf die Gemeindeverbände verteilt und innerhalb dieser wie Kommunalabgaben aufgebracht, für Regiebauten von längerer Dauer werden dagegen vom Bauherrn Prämien nach einem vom Reichsversicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft alle drei Jahre aufzustellenden Prämientarife gezahlt. In der Seeberufsgenossenschaft dient als Grundlage der Erhebung bei Seeschiffen deren Bedarf an Bemannung, in der Land- und Forstwirtschaft der Jahresbedarf an Arbeitstagen. Die Bildung von Gefahrenklassen ist in beiden

---

[13]) Vgl. darüber Geschäftsanweisung des Reichsversicherungsamtes vom 27. September 1885 — Amtl. Nachr. I, S. 224 — und für die Seeunfallversicherung vom 26. Januar 1888 — a. a. O. IV, S. 165.

[14]) Ueber den Berechnungsmaßstab vgl. Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 26. Januar 1889 — Centr.Bl. 1889, S. 453.

Betriebszweigen nicht obligatorisch. Statutarisch können die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch die Erhebung der Beiträge als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern einführen.

Gegen die Umlegung findet der Widerspruch beim Genossenschaftsvorstande und gegen den darauf ergehenden Bescheid die Beschwerde beim Reichsversicherungsamte statt, beides binnen zwei Wochen.

Rückständige Leistungen der Mitglieder sind in derselben Weise beizutreiben wie Gemeindeabgaben. Bleibt eine Genossenschaft mit der Erstattung der von der Post liquidierten Beträge länger als drei Monate im Rückstande, so ist auf Antrag der Centralpostbehörde ein Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die Genossenschaft durch das Reichsversicherungsamt einzuleiten.

IX. Hand in Hand mit der Unfallversicherung geht die Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften. Sie haben die Befugnis und können im Aufsichtswege angehalten werden, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten oder für bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen über die von ihren Mitgliedern binnen einer angemessenen Frist zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen, bei deren Nichtbefolgung die Mitglieder zu Geldstrafen oder zu höheren Beiträgen herangezogen werden können, sowie über das in den Betrieben der Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung mit Geldstrafen bis zu sechs Mark. Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Gutachtlich zu hören sind die beteiligten Sektionsvorstände. Bei der Beschlußfassung in einer Sitzung, zu der das Reichsversicherungsamt einzuladen ist, sollen auch Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl wie die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes zugezogen werden. Diese Arbeitervertreter werden aus der Zahl der Versicherten von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten, bezw. ihren Arbeitermitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften können die Genossenschaften durch Beauftragte überwachen, denen die Unternehmer bei Vermeidung von Strafe bis zu 300 Mk. den Zutritt während der Betriebszeit gestatten und ihre Bücher und Listen vorlegen müssen. Nur wenn der Unternehmer die Schädigung seiner Geschäftsinteressen fürchtet, kann er vom Vorstande die Bestellung anderer, von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen auf seine Kosten verlangen. Den Beauftragten und Sachverständigen liegt die Verpflichtung zur Verschwiegen-

heit in Bezug auf Betriebsgeheimnisse ob. Die Verletzung dieser Verpflichtung, auf die sie von der unteren Verwaltungsbehörde vereidigt werden, ist mit Strafe bedroht.

Die Ueberwachungskosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Nur soweit sie in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Genossenschaftsvorstand dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, der durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Veranlassung gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beitreibung geschieht in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

X. Die Berufsgenossenschaften können weitere Einrichtungen treffen:

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf die Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht;

2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Die Versicherung gegen Haftpflichtansprüche darf nur zu zwei Dritteln erfolgen. Die entsprechenden Beschlüsse und Statuten bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Auch in Bezug auf die weiteren Einrichtungen unterliegen die Berufsgenossenschaften der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes.

VII. Die Invalidenversicherung[1]).

Die Invalidenversicherung beruht im Gegensatze zur Unfallversicherung auf einem einheitlichen Gesetze, dem vom 22. Juni 1889, welches seit dem 1. Januar 1891 in allen seinen Teilen in Kraft getreten ist und damit diesen Zweig der Arbeiterversicherung praktisch

---

[1]) Vgl. v. Woedtke, Art. Invaliditäts- und Altersversicherung in v. Stengels Wörterbuch Bd. 1, S. 681 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 (3. Aufl.), S. 293 ff.; Seydel, Bayr. St.R. Bd. 5, S. 364 ff.; Bornhak, Deutsches Arbeiterrecht S. 132 ff.; Komm. von Zeller, Nördlingen 1889; v. Woedtke (6. Aufl.), Berlin 1900; R. Freund, Berlin 1899; Landmann und Rasp, München 1891; Gebhardt und Düttmann, Altenburg 1900; Isenbart und Spielhagen, Berlin 1900; Schäffle, Art. Alters- und Invalidenversicherung im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 204 ff.; Zeitschrift f. die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche, herausg. von Frey und Zeller (monatlich zweimal), Mainz 1890 ff.; sowie die zu V citierte Ztschr. Arbeiterversorgung.

verwirklicht hat. Gegenwärtig gilt es in Form der Novelle vom 19. Juli 1899.

I. Der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen vom 16. Lebensjahre ab alle gegen baren Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Seeleute, Dienstboten und alle Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Lehrer und Erzieher bis zu 2000 Mk. Lohn oder Gehalt, die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge, Schiffsführer bis zu 2000 Mk. Lohn oder Gehalt (§ 1). Durch den Bundesrat kann die Versicherungspflicht erstreckt werden auf kleine Betriebsunternehmer. Als solche gelten im allgemeinen alle diejenigen, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, nur bei Hausindustrien kommt es auf die Zahl der beschäftigten Personen nicht an (§ 2).

Ausnahmen von der Versicherungspflicht beruhen teils unmittelbar auf dem Gesetze, teils auf Beschlüssen des Bundesrats, teils treten die Befreiungen auch nur auf Antrag ein. Auf Grund des Gesetzes sind befreit alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die sich im Vorbereitungsdienste befinden oder mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie Personen des Soldatenstandes und diejenigen Personen, welche bereits invalid sind. Vom Bundesrate können ausgenommen werden Personen, welche vorübergehende Dienste leisten, sowie Ausländer, denen der Aufenthalt im Inlande nur vorübergehend gestattet ist. Endlich sind auf ihren Antrag zu befreien pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Empfänger reichsgesetzlicher Unfallrenten, sofern die Pension, das Wartegeld oder die Unfallrente wenigstens den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Personen über 70 Jahre und Lohnarbeiter, die als solche nicht mehr als 12 Wochen jährlich thätig sind (§§ 4—7).

Neben der Versicherungspflicht besteht eine freiwillige Teilnahme an der Versicherung. Diese ist entweder Selbstversicherung, d. h. freiwilliger Eintritt in das Versicherungsverhältnis, oder freiwillige Fortsetzung, Weiterversicherung, nachdem es kraft Gesetzes oder freiwillig begründet war. Die Selbstversicherung ist gestattet Betriebsbeamten und sonstigen Angestellten mit 2000—3000 Mk. Gehalt, den kleinen Betriebsunternehmern und den Meistern der Hausindustrie, soweit sie der Bundesrat nicht der Versicherungspflicht unterworfen hat, vorausgesetzt, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalid sind. Zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses sind diejenigen Personen befugt, welche früher in einem Versicherungsverhältnisse gestanden haben, aus diesem aber zeitweise aus-

geschieden sind. Ebenso ist die freiwillige Erneuerung eines früher bestandenen, durch längere Nichtentrichtung von Beiträgen erloschenen Versicherungsverhältnisses gestattet. Während bisher die freiwillige Teilnahme an der Versicherung nur in Lohnklasse II zulässig war, steht jetzt dem Versicherungsnehmer die Wahl der Lohnklasse frei. Auch ist die bisher als Ersatz des Reichszuschusses zu verwendende Zusatzmarke fortgefallen (§§ 8, 146).

II. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente) oder des Alters (Altersrente). An die Stelle der Rente tritt unter Umständen der Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Diese Leistungen werden nur dann gewährt, wenn während einer bestimmten Wartezeit die Beiträge gezahlt sind. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200, sonst 500, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen dabei, abgesehen von den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig bei der Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder auf Grund eines die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses gezahlt sind (§ 29). Für den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen ist die Wartezeit 200 Wochen (§ 44). Die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, für welche keine Beiträge zu entrichten sind, wird nach Bescheinigung angerechnet (§§ 30, 31).

Während der Uebergangsperiode sind hinsichtlich der Wartezeit verschiedene Erleichterungen getroffen. Bei Invalidenrenten genügen während der ersten fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht für Versicherte vierzig Wochen, sofern sie für die fehlenden vier Jahre, von der Erwerbsunfähigkeit ab gerechnet, die thatsächliche Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachweisen, für welche Beiträge wegen noch nicht erfolgten Inkrafttretens des Gesetzes nicht zu entrichten waren (§ 189). Bei den Altersrenten wird während der auf das Inkrafttreten der Versicherungspflicht folgenden dreißig Jahre die dreißigjährige Wartezeit derartig vermindert, daß Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens mehr als vierzig Jahre alt waren und in den diesem Zeitpunkte vorangehenden drei Jahren thatsächlich eine, die Versicherungspflicht an sich begründende Beschäftigung ausgeübt haben, für jedes volle Jahr, um das ihr Lebensalter damals die Zahl vierzig überstieg, vierzig Wochen angerechnet werden (§ 190).

III. Die beiden Renten, die Invaliden- und die Altersrente, schließen sich gegenseitig aus.

Die Invalidenrente erhält nach Ablauf der Wartezeit derjenige, welcher entweder für die Zukunft dauernd erwerbsunfähig ist, oder während eines Jahres erwerbsunfähig gewesen war. Auf das Lebensalter kommt es dabei nicht an. Ebenso ist die Ursache der Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen gleichgültig. Der Rentenanspruch fällt jedoch fort, wenn der Invalide sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens zugezogen hat oder wenn anzunehmen ist, daß er die Erwerbsunfähigkeit durch grobe Verstöße gegen die während einer Krankheit angeordneten Maßregeln veranlaßt hat. Auch der Anspruch auf Unfallrente auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung schließt, soweit sie niedriger ist, den Anspruch auf die Invalidenrente aus (§§ 15—18). Doch hat die Versicherungsanstalt die letztere einstweilen zu gewähren, wenn der Versicherte dies beansprucht, und kann dann ihren Rückgriff an die verpflichtete Berufsgenossenschaft nehmen (§ 113).

Die Altersrente hat die Zurücklegung des 70. Lebensjahres, nicht die Erwerbsunfähigkeit des Berechtigten zur Voraussetzung. Sie fällt fort, sobald dem Empfänger wegen nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente gewährt wird (§§ 15, 48).

Jede Rente besteht aus zwei Teilen, einem festen Zuschusse des Reiches von je 50 Mk. und dem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage. Der letztere richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge dergestalt, daß die Rente nach einem Grundbetrage mit jedem Wochenbeitrage um einen gesetzlich festgestellten Betrag steigt. Die Invalidenrente wächst demgemäß je nach der Dauer der Versicherung. Dagegen wird bei der Altersrente nur ein fester Grundbetrag ohne Steigerungssätze zu Grunde gelegt (§§ 35—38).

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden gesetzlich fünf Lohnklassen an Stelle der bisherigen vier nach Durchschnittslöhnen der Arbeiter gebildet. Dabei soll grundsätzlich auf die Durchschnittslöhne Bezug genommen werden, welche bei den Zwangskassen der Krankenversicherung für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge und des Krankengeldes entscheidend sind. Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter ist der Durchschnittslohn unter Berücksichtigung des Nutzungswertes der Naturalbezüge besonders festzusetzen, für Seeleute ist der bei der Unfallversicherung zu Grunde gelegte Durchschnittslohn maßgebend, im übrigen ist der Durchschnittslohn auf den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter anzunehmen, soweit die höhere Verwaltungsbehörde nicht für einzelne Berufszweige einen an-

deren Jahresarbeitsverdienst festsetzt. Lehrer und Erzieher mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 1150 Mk. gehören zur vierten Klasse. Im übrigen umfaßt die erste Lohnklasse den Jahresarbeitsverdienst bis 350 Mk. jährlich, die zweite von mehr als 350 Mk. bis 550 Mk., die dritte von mehr als 550 Mk. bis 850 Mk., die vierte die von mehr als 850 Mk. bis 1150 Mk. und die neu gebildete fünfte von mehr als 1150 Mk. Der Versicherte kann die Aufnahme in eine höhere Lohnklasse, als für ihn maßgebend sein würde, verlangen, muß aber dann mangels anderweiter Vereinbarung mit dem Arbeitgeber den auf diesen entfallenden Mehrbetrag an Beiträgen leisten (§ 34).

Der Berechnung der Rente wird ein Grundbetrag zu Grunde gelegt. Dieser ist bei der Invalidenrente nach dem Durchschnitte von 500 Beitragswochen festzustellen für Lohnklasse I auf 60 Mk., II 70 Mk., III 80 Mk., IV 90 Mk., V 100 Mk., bei der Altersrente für Lohnklasse I auf 60 Mk., II 90 Mk., III 120 Mk., IV 150 Mk., V 180 Mk. Bei der Invalidenrente kommt hinzu ein Steigerungssatz für jede Beitragswoche in Lohnklasse I von 3 Pf., II 6 Pf., III 8 Pf., IV 10 Pf., V 12 Pf. (§§ 36, 37).

Eine einmal bewilligte Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten ist. Der Rentenbezug ruht, wenn auf Grund der reichsrechtlichen Unfallversicherung eine Unfallrente, die mit dieser Rente 1½ des Grundbetrags der Invalidenrente übersteigt, oder wenn eine Pension oder ein Wartegeld bewilligt ist, insoweit als diese Bezüge mit der bereits bewilligten Invaliden- oder Altersrente den vorgenannten Höchstbetrag übersteigen, ferner, wenn und so lange der Berechtigte für länger als einen Monat zur Strafe oder zur Besserung eingesperrt ist, oder so lange er nicht im Inlande wohnt. Doch kann letztere Vorschrift durch den Bundesrat für bestimmte Grenzdistrikte oder bei Verbürgung der Gegenseitigkeit außer Anwendung gesetzt werden (§§ 47, 48).

Grundsätzlich werden Alters- und Invalidenrenten neben sonstigen aus öffentlichen oder vertragsrechtlichen Quellen fließenden Bezügen unverkürzt gezahlt. Doch sind Leistungen auf Grund der öffentlichen Armenpflege auf die Rente derart zu verrechnen, daß die letztere den Armenverbänden und Gemeinden in Höhe der geleisteten Armenunterstützung überwiesen wird. Auch können Ansprüche gegen bestehende Fabrik- ꝛc. Kassen bis zur Höhe des Wertes der gesetzlichen Renten ermäßigt werden (§§ 49—53). Schadenersatzansprüche, welche der Invalide auf Grund seiner Erwerbsunfähigkeit nach den Gesetzen über außervertragliche Beschädigung erheben kann, gehen soweit auf die Versicherungsanstalt über, als diese Renten zu gewähren hat (§ 54).

IV. Die Aufbringung der zur Versicherung erforderlichen Mittel geschieht durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten.

Das Reich beteiligt sich bei der Versicherung dadurch, daß es aus seinen Mitteln zu jeder Rente nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats einen jährlichen Zuschuß von 50 Mk. leistet (§ 35).

Die übrigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, welche Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen zu tragen haben (§ 27). Doch müssen die Arbeitgeber die Beiträge in vollem Umfange vorschießen, können aber die auf die Arbeiter entfallende Hälfte den letzteren bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen (§§ 141, 142). Andererseits können Versicherte ihre Beiträge in vollem Umfange selbst beibringen und sich anteilsweise von einem Arbeitgeber erstatten lassen (§ 144). Für den Fall, daß einer Krankenkasse oder einer Gemeindebehörde oder sonstigen Stelle die Einziehung der Beiträge für ihre Mitglieder übertragen ist, kann ferner durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder mit deren Genehmigung durch das Statut der Versicherungsanstalt oder durch Kommunalstatut angeordnet werden, daß diese Krankenkasse die Beiträge solcher Kassenmitglieder, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, zur einen Hälfte unmittelbar von den Versicherten, zur anderen Hälfte von dem kommunalen Verbande erhebt, welcher letztere diese Hälfte von den betreffenden Arbeitgebern sich wieder erstatten lassen muß (§§ 148—151).

Die Beiträge werden nach Wochen bemessen und für bestimmte Perioden im voraus derart festgesetzt, daß dadurch der Kapitalwert der in dieser Periode voraussichtlich entstehenden Renten, soweit sie von der Versicherungsanstalt zu tragen sind, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten gedeckt werden. Die erste derartige Periode umfaßt die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, jede weitere Periode je zehn Jahre. Für die erste Periode hat das Gesetz selbst die Beiträge einheitlich für das ganze Reich festgesetzt, und zwar sind von Arbeitgeber und Arbeiter zusammen wöchentlich zu entrichten in Lohnklasse I 14 Pf., in Lohnklasse II 20 Pf., in Lohnklasse III 24 Pf., in Lohnklasse IV 30 Pf., in Lohnklasse V 36 Pf. Das Reichsversicherungsamt hat die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Eine anderweite Festsetzung bedarf der Zustimmung des Reichstages. Die Beiträge müssen innerhalb jeder Lohnklasse für alle Versicherten in gleicher Höhe festgesetzt werden (§ 32).

Einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen haben zwei Arten von Personen. Einmal steht er zu weiblichen Versicherten, welche sich verheiraten, auf ihren binnen eines Jahres zu stellenden Antrag,

durch Unfall erwerbsunfähig werdenden Personen, die keine Unfall- oder Invalidenrenten erhalten binnen zwei Jahren nach dem Unfalle, und endlich den Witwen und Waisen solcher Versicherten, die verstarben, ehe sie in den Rentengenuß durch Zustellung der betreffenden Entscheidung getreten sind, falls die Hinterbliebenen nicht etwa aus Anlaß des Todes Anspruch auf Unfallrente haben, binnen eines Jahres nach dem Tode. In allen diesen Fällen ist der Erstattungsanspruch nur begründet auf die Hälfte der für den Versicherten geleisteten Beiträge. In dem ersten und dritten Falle besteht er ferner nur unter der Voraussetzung, daß die Beiträge für mindestens 200 Beitragswochen entrichtet sind (§§ 42—44).

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Ankauf von Marken [2]) bei der Versicherungsanstalt, welche in eine Quittungskarte der Versicherten einzukleben sind. Eine solche auf seinen Namen lautende Quittungskarte muß jeder Versicherte besitzen, eventuell muß sie für dessen Rechnung der Arbeitgeber anschaffen. Die Quittungskarte, welche Raum für 52 Beitragswochen hat, ist umzutauschen, wenn sie mit Marken beklebt ist, spätestens aber vor Ablauf von zwei Kalenderjahren, widrigenfalls sie ungültig wird, auch kann der Umtausch sonst vom Versicherten jederzeit auf seine Kosten verlangt werden (§§ 131, 133, 135). Der Umtausch erfolgt bei den von der Landesregierung zu bezeichnenden Stellen (§ 134). Ueber die bisherigen Leistungen erhält der Versicherte eine besondere Bescheinigung, die alte Quittungskarte wird durch Vermittlung der Versicherungsanstalt des Bezirks an die Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung eingesendet, in deren Bezirke für den Versicherten die erste Karte ausgestellt war (§§ 134, 138). Die Eintragung sonstiger Vermerke auf der Quittungskarte, namentlich über Führung des Arbeiters ist bei Strafe verboten und hat die notwendige Erneuerung der Karte zur Folge (§§ 139, 184). Das Einkleben der Marken in die Quittungskarte hat in der Regel durch die Arbeitgeber, sonst durch die Arbeiter zu erfolgen. Außerdem kann durch Bestimmung oder mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde angeordnet werden, daß das Einkleben der Marken gegen Vergütung durch die Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen erfolgen soll, denen dann auch die Einziehung der Beiträge obliegt (§ 148). Die Marken werden von jeder Versicherungsanstalt nach Lohnklassen ausgegeben und dürfen nur in dem Bezirke der betreffenden Anstalt verwendet werden. Der Verkauf der Marken erfolgt bei den Postanstalten und sonstigen

---

[2]) Vgl. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 27. Okt. 1899 — M.Bl. d. inn. Verw. 1899, S. 251; Laß, Versicherungsmarke und Quittungskarte, Marburg 1891.

von der Anstalt einzurichtenden Verkaufsstellen (§§ 130, 141). Die rechtzeitige Beibringung der richtigen Marken kann vom Vorstande der Versicherungsanstalt durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, die wissentliche Beibringung falscher Marken ist dagegen strafbar (§§ 176, 182). Ueber die Entwertung der auf Grund der Versicherungspflicht beigebrachten Marken sollen vom Bundesrate besondere Vorschriften erlassen werden (§ 141)[3]).

V. Als Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung ist eine von der Krankenversicherung wie von der Unfallversicherung abweichende Organisation geschaffen. Es werden nämlich Versicherungsanstalten begründet, deren Bezirke an die weiteren Kommunalverbände oder an das Gebiet einzelner Bundesstaaten angelehnt werden sollen, aber auch Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen dürfen. In einer Versicherungsanstalt sind kraft Gesetzes alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Anstalt liegt (§ 65).

Die Errichtung der Versicherungsanstalten erfolgt durch die Landescentralbehörde mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesrates. Ebenso sind Bezirksveränderungen nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig (§§ 65, 66, 100). Jede Versicherungsanstalt hat die Rechte einer juristischen Person (§ 68). Ihre Angelegenheiten verwaltet sie innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig nach Maßgabe eines Statuts, welches von dem Ausschusse zu errichten und von dem Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamte zu genehmigen ist (§ 72). Mehrere Versicherungsanstalten können untereinander sich zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen (§ 99). Auch hat jede Versicherungsanstalt nach dem Maßstabe der ihr zugeflossenen Beiträge einen Teil der zu zahlenden Rente zu übernehmen, während die Feststellung der Rente allein durch die Anstalt erfolgt, bei welcher der Arbeiter zuletzt versichert war.

Die laufende Verwaltung der Versicherungsanstalt führt ein Vorstand, welcher aus einem oder mehreren Beamten des Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für den die Anstalt errichtet war, besteht. Diese Beamten bleiben Kommunal- bezw. Staatsbeamte, ihre und ihrer Hinterbliebenen Bezüge werden aber von der Versicherungsanstalt vergütet. Dem Vorstande können ferner noch andere Personen, es müssen ihm Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, nach näherer Bestimmung des Statuts angehören (§§ 73, 74). Als Vertretung der Interessenten besteht bei jeder Versicherungsanstalt eine aus Delegierten

[3]) Vgl. Beschl. vom 9. November 1899 — R.G.Bl. 1899, S. 665.

gebildete Generalversammlung mit der Bezeichnung „Ausschuß" unter gleichmäßiger Teilnahme der Arbeitgeber und der Arbeiter. Dieser wird nach Maßgabe der von den Landesbehörden zu erlassenden Wahlordnungen von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, sowie von den Beisitzern der Rentenstellen je getrennt von Arbeitgebern und Versicherten gewählt (§§ 76, 77, 88, 71). Dagegen sind Aufsichtsrat und Vertrauensmänner aus Arbeitgebern und Versicherten seit der Novelle von 1899 fortgefallen. In gleicher Weise ist der bisherige Staatskommissar beseitigt, der bei jeder Versicherungsanstalt die Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches wahrnehmen sollte.

Die unteren Verwaltungsbehörden wirken bei der Invalidenversicherung in mannigfachster Weise mit, so durch Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Versicherungsanträge, Begutachtung der Entziehung und Einstellung von Rentenzahlungen und Auskunftserteilung in Versicherungsangelegenheiten. Bei Gutachten gegen die Gewährung und für die Entziehung von Renten hat vorher eine Erörterung der Frage in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten zu erfolgen. Zu diesem Zwecke werden für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde mindestens je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten von den Vorständen der öffentlichen Krankenkassen des Bezirks gewählt. Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung einer von der Landescentralbehörde zu erlassenden Wahlordnung (§§ 57—64).

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt soll mindestens ein Schiedsgericht bestellt werden. Es besteht aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden und Beisitzern, welche von dem Ausschusse zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern gewählt werden. Das Verfahren soll durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiserliche Verordnung geregelt werden[4]). Die Schiedsgerichte bilden die Berufungsinstanz bei Anträgen auf Rentenfestsetzung gegenüber den Entscheidungen der Vorstände (§§ 103—106).

Die Dienstaufsicht über die Versicherungsanstalten führen die Kommunal- und Staatsbehörden, insbesondere die Landversicherungsämter, soweit solche errichtet sind, über die Versicherungsanstalten, welche sich nicht über das Gebiet des Einzelstaates hinaus erstrecken, und im übrigen das Reichsversicherungsamt. Bei diesem wird zwecks

---

[4]) Vgl. Verordnung vom 6. Dezember 1899 betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten — R.G.Bl. 1899, S. 677.

Verteilung der Renten auf die in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und zur Teilnahme an den statistischen Arbeiten des Reichsversicherungsamtes eine besondere Rechnungsstelle errichtet. Das Reichsversicherungsamt ausschließlich ist endlich Revisionsinstanz bei Rentenfeststellungen gegenüber den Entscheidungen der Schiedsgerichte in der Berufungsinstanz (§§ 108—111, 116)[5].

VI. Die Feststellung der Renten erfolgt nicht von Amtswegen, sondern nur auf einen von dem Berechtigten bei einer unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zu stellenden Antrag, der in gehöriger Weise zu begründen ist. Die untere Verwaltungsbehörde leitet das Verfahren ein und hat dabei nötigenfalls die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten vor Abgabe ihres Gutachtens zu hören. Demnächst stellt die Behörde die weiteren, ihr erforderlich scheinenden Ermittlungen an und sendet die Akten mit ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche nach der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet sind. Dieser Vorstand prüft die Sachlage, nimmt eventuell weitere Beweise auf und entscheidet über die Rentenfeststellung nach Einforderung der früheren Quittungskarten. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen (§ 112).

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller binnen eines Monats das Recht der Berufung an das Schiedsgericht (§ 114). Erkennt dieses im Gegensatze zur Vorinstanz den Rentenanspruch dem Grunde nach an, so hat es auch gleich die Höhe und den Beginn der Rente festzusetzen, kann dies aber in Ausnahmefällen dem Vorstande überlassen. Im letzteren Falle ist der Vorstand zur unverzüglichen Rentenfestsetzung verpflichtet, selbst wenn die Einlegung der Revision beabsichtigt wird (§ 115). Gegen die Berufungsurteile der Schiedsgerichte findet binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision bei dem Reichsversicherungsamte statt. Die Revision kann sich nur auf Rechtsverletzungen stützen, d. h. sie ist nur zulässig, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruht oder an wesentlichen Mängeln leidet. Gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung, welche in dieser Beziehung nur durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung abgeändert werden kann, die Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft (§§ 116—119).

---

[5]) Im übrigen vgl. wegen des Verfahrens und des Geschäftsganges Verordnung vom 6. Dezember 1899 — R.G.Bl. 1899, S. 687 —.

Die festgestellten Renten werden auf die Träger der Versicherungslast verteilt, an welche die Versicherten während der Dauer des Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet haben. Die Verteilung erfolgt durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes (§ 125).

Die Verteilung geschah bisher, unbeschadet des Reichszuschusses, auf die einzelnen Versicherungsanstalten, an welche für die Dauer des Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet waren. Dabei stellte sich aber sehr bald eine übermäßige Belastung einzelner Versicherungsanstalten heraus, wodurch deren Leistungsfähigkeit bedroht wurde. Die Verteilung der Versicherungslast auf breitere Schultern war der wichtigste Anlaß für die Novelle von 1899. Die Verteilung gestaltet sich nunmehr in folgender Weise.

Drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen bilden Gemeinlast aller Versicherungsanstalten, alle übrigen Verpflichtungen Sonderlast. Zur Deckung der Gemeinlast werden vom 1. Januar 1900 vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden. Diese mit den Zinsen bilden das Gemeinvermögen, das jedoch unter der Verwaltung der einzelnen Versicherungsanstalten steht (§ 33). Die Rechnungsstelle verteilt nun die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen. Das Reich zahlt für jede Rente 50 Mk. Zuschuß und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweiter Festsetzung durch den Bundesrat einen Rentenanteil von 18 Pf. Von der Sonderlast fallen die Steigerungsbeträge der Invalidenrente der Anstalt zu, der die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind, das Viertel der Altersrente wird im Verhältnisse der Beiträge auf die Anstalten verteilt, welche sie bezogen haben. Der anweisenden Versicherungsanstalt werden die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile nach ihrem Kapitalwerte einmalig erstattet (§ 125).

Nach Festsetzung der Rente ergeht die Zahlungsanweisung an die Post[6]). Diese bezahlt vorschußweise und hat demnächst mit der Rechnungsstelle abzurechnen. Die Post erhält für ihre Thätigkeit und ihre Auslagen keine Vergütung, doch kann sie von den Versicherungsanstalten einen angemessenen Betriebsfond einziehen und hieraus die Vorschüsse bestreiten (§§ 123, 124).

---

[6]) Vgl. Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungsanstalten betr. die Auszahlungen durch die Post vom 2. Dezember 1899 (Amtl. Nachr. S. 254).

VII. Neben den Versicherungsanstalten können vom Bundesrate besondere Kasseneinrichtungen als Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung zugelassen werden, falls sie ihren Mitgliedern eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge sichern. Damit werden namentlich die Pensionskassen der Eisenbahnverwaltungen und die Knappschaftskassen aufrecht erhalten. Mitglieder solcher besonderen Kasseneinrichtungen genügen durch die Teilnahme an ihnen der gesetzlichen Versicherungspflicht und sind demgemäß von der Beteiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten befreit. Zu den Versicherungsanstalten stehen die besonderen Kasseneinrichtungen in demselben Verhältnisse wie die Versicherungsanstalten unter einander. Auch erhalten sie für die von ihnen gewährten Renten den Reichszuschuß, sofern ein Anspruch darauf auch bei Beteiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten bestehen würde. Ebenso sind hinsichtlich der Verteilung der Renten und der Bemessung der Rente nach der Dauer der Versicherung die besonderen Kasseneinrichtungen den allgemeinen Versicherungsanstalten gleichgestellt. Eine Regelung der Organisation der besonderen Kasseneinrichtungen durch die Reichsgesetzgebung ist nicht erfolgt, vielmehr bleibt hinsichtlich ihrer das bisherige Recht in Kraft. Nach der Novelle von 1899 kann insbesondere der Seeberufsgenossenschaft die Errichtung einer besonderen Kasseneinrichtung gestattet werden (§§ 8—13).

VIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung[1]).

Das Verhältnis des selbständigen Betriebsunternehmers zu seinen Gehilfen ist grundsätzlich rein privatrechtlich, es beruht auf einem obligatorischen Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Behandlung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse fällt daher an und für sich nicht in das Gebiet des Verwaltungsrechts, sondern in das des Privatrechts. Von jeher ist jedoch auch hier die Freiheit des Privatverkehrs einschneidenden Beschränkungen des öffentlichen Rechts unterworfen worden, die mit der Entwicklung des modernen Fabrikbetriebes eine immer größere Ausdehnung im Interesse der wirtschaftlich schwäche-

[1]) Vgl. Schäffle, Art. Fabrikwesen im Staatswörterbuche Bd. 3, S. 476 ff.; E. Meier, Art. Fabrikgesetzgebung im Rechtslexikon Bd. 1, S. 774 ff.; Zeller, Art. Arbeiterschutz in v. Stengels Wörterbuche 1. Erg.Bd., S. 1 ff.; Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Einl.) und Landmann, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Deutschland) im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 400 ff.; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 5, S. 704 ff.; Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, München und Leipzig 1892, S. 147 ff.

ren Klasse, der Arbeiter, gewinnen. Diese Beschränkungen beziehen sich teils auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis überhaupt, teils auf den Schutz einzelner Arbeiterarten. Ihrem Inhalte nach sind sie zum Teil polizeilich, zum Teil gehören sie der positiven Wohlfahrtspflege des Staates an. Beide Elemente sind aber so eng mit einander verschlungen, daß eine Scheidung zwischen Polizei und Pflege hier undurchführbar erscheint.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 154 der Gewerbeordnung finden ihre Bestimmungen über Gehilfen und Lehrlinge auf diejenigen in Apotheken überhaupt nicht und auf diejenigen in Handelsgeschäften nur in einzelnen, später besonders hervorzuhebenden Punkten Anwendung. Die Begriffe des Gewerbes und des Handelsgeschäftes sind aber nicht scharf von einander geschieden. Nach der Auffassung der Gewerbeordnung ist auch der bloße Warenumsatz des Kaufmanns ein Gewerbe, und nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs fällt unter den Begriff des Kaufmanns auch derjenige, welcher sich nicht auf den Umsatz beschränkt, sondern aus Rohstoffen selbst hergestellte Waren gewerbsmäßig veräußert. Der Unterschied zwischen dem Gewerbegehilfen und dem Handlungsgehilfen würde hiernach überhaupt nicht gemacht werden können, wenn man unter dem einen den Gehilfen eines Gewerbetreibenden, unter dem anderen den eines Kaufmanns versteht. Die feststehende Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts[2]) nimmt daher als Unterscheidungsgrund die Beschäftigungsart an, der Handlungsgehilfe leistet kaufmännische, der Gewerbegehilfe technisch-gewerbliche Dienste. Diese Unterscheidung ist auch hier zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen über gewerbliche Arbeitsverhältnisse beziehen sich also auf Personen, welche kaufmännische Dienste leisten, nur in den besonders hervorgehobenen Punkten.

Was das Arbeitsverhältnis im allgemeinen betrifft, so sind die früheren Koalitionsverbote, d. h. die Verbote für Gewerbetreibende und Arbeiter, sich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbinden, aufgehoben. Jedoch sind alle Verträge, durch welche sich ein Gewerbetreibender oder ein Arbeiter verpflichtet, von einer solchen Vereinigung oder Verabredung nicht zurückzutreten, nichtig. Die Anwendung von physischem oder psychischem Zwange, um andere zur Teilnahme an solchen Verabredungen und Vereinigungen oder zur Befolgung ihrer Beschlüsse zu veranlassen oder sie vom Rücktritte abzuhalten, sowie der Versuch zu diesen Handlungen ist strafbar (§ 152 G.O.).

---

[2]) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 193 und die dort in den Noten angeführten Erkenntnisse.

Während die privatrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses auf dem Grundgedanken beruht, daß beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, sich in dem Zustande vollständiger Rechtsgleichheit und Willensfreiheit befinden, trägt die Arbeiterschutzgesetzgebung der Thatsache Rechnung, daß der Arbeiter als der wirtschaftlich Schwächere des besonderen Schutzes bedarf. Der Widerspruch zwischen der rechtlichen Form und dem wirtschaftlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses wird damit in die Rechtsordnung selbst hineingetragen. Es geschieht dies durch Civilrechtsnormen, welche gewisse Bethätigungen der Willensfreiheit für nichtig erklären, und durch Strafrechtsnormen, welche sie unter Strafe stellen. Dazu kommen ergänzend gewisse polizeiliche Anordnungen. Je weiter die Arbeiterschutzgesetzgebung sich ausdehnt, um so mehr wird die privatrechtliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses erschüttert und schließlich zum Teil aufgehoben. Dadurch entsteht eine eigentümliche Mischung der Rechtsbildungen, in der der Kampf entgegengesetzter wirtschaftlichen Auffassungen seinen Ausdruck findet.

Die verschiedenen Arbeiterschutzbestimmungen beruhen auch heute noch nicht auf einem einheitlichen juristischen Grundsatze, sondern sie berichtigen das freie Arbeitsverhältnis in allen denjenigen einzelnen Punkten, in denen sich ein praktisches Bedürfnis dazu herausgestellt hatte.

So sind nichtig — und zwar auch für das Handelsgewerbe — Vertragsbestimmungen, durch welche sich Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, soweit die Gewerbeordnung nicht Ausnahmen zuläßt. Es ist aber andererseits für den Arbeitgeber die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen strafbar, soweit die Gewerbeordnung sie nicht gestattet. Zur Sicherung des Verbotes der Sonntagsarbeit dient das Verbot des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufshallen überhaupt wie des Hausierbetriebes vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (§§ 41a, 54a, 105a—i, 146a G.O.).

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebes zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten wie zur Sicherung des Anstandes erforderlich sind. Dahin gehört namentlich die besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren. Der Bundesrat kann Vorschriften über Einrichtungen erlassen, welche für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind. Soweit dies nicht geschehen ist, können die Anordnungen von der Landescentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung nach Anhörung der Vorstände der

beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen erlassen werden. Auch kann der Bundesrat im gesundheitlichen Interesse der Arbeiter für einzelne Gewerbe einen Maximalarbeitstag einführen. Im übrigen können Anordnungen für einzelne gewerbliche Anlagen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften durch Polizeiverfügung erlassen werden, wogegen der Betroffene und, wenn die Verfügung den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft widerspricht, auch der Vorstand der letzteren, binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und gegen diese an die Centralbehörde hat. Die Verabsäumung der hiernach dem Gewerbeunternehmer obliegenden Verpflichtung ist mit Strafe bedroht (§§ 120a—120e, 147 Nr. 4 G.O.).

Weitere derartige privatrechtliche Vorschriften richten sich gegen die Mißbräuche des sogenannten Trucksystems, wonach der Arbeitgeber seine Arbeiter nötigt, an Stelle des Geldlohnes Waren anzunehmen oder ihre Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen. Auf den Inhalt dieser Bestimmungen über die Arten der Lohnzahlung ist als dem Privatrechte angehörig hier nicht weiter einzugehen. In das Gebiet des öffentlichen Rechts greifen die Verbote des Trucksystems nur insofern über, als Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt sind (§§ 115 bis 119b, 146 Nr. 1, 148 Nr. 13 G.O.).

Personen unter 21 Jahren dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, als gewerbliche Arbeiter nur angenommen werden, wenn sie mit einem von der Polizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind[3]). Dieses muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, seine Unterschrift, sowie das Siegel der Behörde enthalten. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsbuch bei Annahme des Arbeiters einzufordern, in dieses die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung einzutragen, es zu verwahren und bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Eintragung der Zeit des Austritts und der Art der letzten Beschäftigung, wenn darin Veränderungen stattgefunden haben, dem Vater oder Vormunde, wenn diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls dem Arbeiter selbst auszuhändigen. Andere Eintragungen als die genannten sind unzulässig. Insbesondere sind Vermerke, welche den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken, mit Strafe bedroht. Die Eintragung im Arbeitsbuche ist auf Antrag des Arbeiters von der Polizeibehörde

---

[3]) Vgl. Stieda, Art. Arbeitsbuch im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 598 ff.

kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§§ 107—114, 146 Nr. 3, 150 Nr. 1 G.O.).

Endlich können die Arbeiter bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitgeber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung verlangen, in das jedoch keine den Arbeiter anderweitig kennzeichnenden Merkmale aufgenommen werden dürfen. Dieses Zeugnis ist auf Antrag des Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Eine Verletzung der dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen ist auch hier mit Strafe bedroht (§§ 113, 114, 146 Nr. 3 G.O.).

Personen unter 18 Jahren dürfen von Gewerbetreibenden, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, während der Dauer dieser Zeit nicht angeleitet werden. Die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, die durch deren Alter gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Insbesondere haben sie ihnen und zwar einschließlich der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren. Auch kann durch Landesgesetz[4]), durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule für männliche Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden. Die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen sind gleichfalls durch das Statut zu treffen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Strafe bedroht. Auch kann die Entlassung der betreffenden Personen seitens der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gewerbetreibenden durch polizeiliche Zwangsmittel herbeigeführt werden (§§ 106, 120, 150 Nr. 1, 4, 154a G.O.).

Im übrigen ist die rein privatrechtliche Grundlage des gewerblichen Arbeitsverhältnisses aufrecht erhalten, so daß es für die Beurteilung der beiderseitigen Rechte und Pflichten im wesentlichen auf die Verabredungen der Parteien ankommt, während die gesetzlichen Bestimmungen nur dispositiver Natur sind. Dies gilt insbesondere von der vierzehntägigen Kündigungsfrist. Die Schadensersatzforderungen wegen Vertragsbruchs sind jedoch gesetzlich bestimmt.

Ebenso liegt das Lehrlingsverhältnis durchaus auf dem privatrechtlichen Gebiete. Kraft öffentlichen Rechts ist jedoch der Lehrherr

[4]) Landesgesetzlich besteht eine solche Verpflichtung in Hannover für Lehrlinge nach § 113 der Hann. G.O. vom 1. August 1847 — Hann. G.S. 1847, Abt. I, S. 216 — und in Posen und Westpreußen nach dem Ges. vom 4. Mai 1886 — G.S. 1886, S. 143. —. In den übrigen Landesteilen existieren nur statutarische Vorschriften.

verpflichtet, entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings zu leiten, seine moralische Führung zu beaufsichtigen und ihn zu keinen Dienstleistungen zu verwenden, durch welche ihm die Zeit und Gelegenheit zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen entzogen würde. Die Verletzung dieser Pflichten seitens des Lehrherrn ist mit Strafe bedroht. Der Lehrling andererseits ist zum Gehorsam gegen den Lehrherrn und denjenigen, der an dessen Stelle seine Ausbildung zu leiten hat, verpflichtet. Diesen Gehorsam kann der Lehrherr persönlich, nicht aber sein Stellvertreter durch die Mittel der väterlichen Zucht erzwingen. Falls der Lehrling unberechtigter Weise die Lehre ohne Zustimmung des Lehrherrn verläßt, kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, der Lehrherr bei der Ortspolizeibehörde beantragen, daß der Lehrling durch polizeiliche Zwangsmittel angehalten werde, bis zur Aufhebung des Lehrverhältnisses durch gerichtliches Urteil in der Lehre zu verbleiben. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist der Lehrherr bei Strafe verpflichtet, dem Lehrlinge über das Gewerbe, die Dauer der Lehrzeit, seine Führung 2c. ein Zeugnis auszustellen. An die Stelle desselben kann jedoch ein von der Innung ausgefertigter Lehrbrief treten (§§ 126—133, 148 Nr. 9, 10 G.O.).

Die Ausbildung der Apotheker regelt sich mittelbar nach den über die Prüfungen gegebenen Vorschriften[5]). Als Lehrlinge zugelassen werden hiernach nur solche Personen, welche die Befähigung zum einjährigen Militärdienste erlangt haben. Demnächst folgt eine dreijährige und für Personen, welche sich im Besitze des Reifezeugnisses befinden, zweijährige Lehrzeit und als deren Abschluß die Gehilfenprüfung. Daran schließt sich eine dreijährige Servierzeit in einer deutschen Apotheke als Gehilfe und ein anderthalbjähriger Besuch einer Universität oder einer polytechnischen Schule, wonach die Apothekerprüfung abgelegt werden kann.

Die einschneidendsten Beschränkungen des öffentlichen Rechtes sind getroffen hinsichtlich der Fabrikarbeiter. Der Begriff der Fabrik und des Fabrikarbeiters wird gesetzlich nicht näher bestimmt. Wann eine Fabrik vorhanden ist, muß unter Würdigung der konkreten Sachlage nach thatsächlichen Umständen entschieden werden. Fabrikarbeiter sind aber die in einer Fabrik beschäftigten gewerblichen Arbeiter, soweit sie nicht zu dem höheren Betriebspersonale gehören. Alle für die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter überhaupt aufgestellten Beschränkungen des öffentlichen Rechts greifen daher selbstverständlich auch für

---

[5]) Vgl. § 188, N. 16 des Preuß. Staatsrechts.

die Fabrikarbeiter Platz. Ihre Beschäftigung unterliegt jedoch darüber hinaus noch weiteren gesetzlichen Normen einschränkender Natur.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung bestehen. Diese ist gedacht als unmittelbarer Bestandteil jedes einzelnen Arbeitsvertrages. Damit steht es jedoch im Widerspruche, daß sie vom Fabrikunternehmer nur nach Anhörung der Arbeiterschaft, bezw. des später zu erwähnenden Arbeiterausschusses und, wenn sie Bestimmungen über die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik oder über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes enthält, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erlassen werden kann. Notwendiger Inhalt der Arbeitsordnung sind nur die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Arten der Lohnzahlung, die Kündigungsfristen, soweit sie von den gesetzlichen abweichen, die Festsetzung von Strafen, sofern solche vorgesehen werden sollen, und die Verwendung der Geldstrafen, die Verwendung der wegen Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge, wenn eine solche Verwirkung durch die Arbeitsordnung ausgesprochen wird. Die vorgesehenen Ordnungsstrafen haben nicht mehr den Charakter von Vertragsstrafen. Denn sie müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden und schließen die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches seitens des Unternehmers nicht aus. Die Arbeitsordnung ist der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Diese prüft aber nur die Gesetzmäßigkeit des Erlasses und des Inhalts, nicht die Zweckmäßigkeit. Die Arbeitsordnung wird bei ihrem Erlasse von dem Unternehmer veröffentlicht und tritt frühestens zwei Wochen danach in Kraft. Nachträge kommen in derselben Weise zu Stande wie die ursprüngliche Arbeitsordnung (§§ 134a—g, 147 Nr. 4, 148 Nr. 12 G.O.).

Die Bildung von Arbeiterausschüssen als Vertretung der Arbeiterschaft einer Fabrik ist durch die Gewerbeordnung nicht direkt vorgeschrieben, wird aber von ihr begünstigt. Die Anhörung des Arbeiterausschusses ersetzt die der Arbeiterschaft bei Erlaß der Arbeitsordnung, und wenn diese Vorschriften enthalten soll, die mit dem Arbeitsverhältnisse an sich in keinem Zusammenhange stehen, so bedarf es der Zustimmung des Arbeiterausschusses. Für seine Bildung sind, soweit er diese Obliegenheiten wahrnehmen soll, gewisse Normativbestimmungen gegeben. Insbesondere muß die Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sein (§ 134h G.O.).

Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken ist vollständig und von über 13 Jahren insoweit ausgeschlossen, als sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Kinder unter

14 Jahren dürfen höchstens sechs und junge Leute von 14 bis 16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit, welche nicht in die Nacht fallen darf, und die Pausen sind gesetzlich bestimmt. Für Arbeiterinnen besteht auch bei höherem Lebensalter ein Maximalarbeitstag von elf Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von zehn Stunden und das Verbot der Nachtarbeit. Außerdem dürfen sie vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und weitere zwei Wochen nur mit Zustimmung des Arztes beschäftigt werden. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen darf nur geschehen auf Grund einer schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde, in welcher die Arten der Arbeit, wie Anfang und Ende, Pausen, Art der Thätigkeit, näher anzugeben sind. Bei jeder Veränderung in einem dieser Punkte ist vorher eine neue Anzeige zu machen. Ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter und ihrer Arbeitszeit, sowie ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ist in den betreffenden Fabrikräumen auszuhängen. Unter außergewöhnlichen Umständen können die Verwaltungsbehörden zeitweise Ausnahmen von diesen Arbeiterschutzvorschriften zulassen. Allgemeine Ausnahmen kann nur der Bundesrat machen und zwar auch in der Weise, daß er die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in einzelnen Fabrikationszweigen ganz untersagt oder von gewissen Vorkehrungen abhängig macht. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften seitens der Fabrikunternehmer sind strafbar (§§ 135—139a, 154, 154a, 146 Nr. 2, 149 Nr. 7 G.O.).

Nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes vom 16. Mai 1853 sieht auch die Gewerbeordnung seit der Novelle von 1878 die Bestellung besonderer Aufsichtsorgane zur Ueberwachung der Ausführung jener Vorschriften vor, welche im Interesse des Arbeiterschutzes gegeben sind. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe, der gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen und des Schutzes der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist nicht nur für die Fabriken, sondern für alle gewerblichen Anlagen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Regelung der Zuständigkeiten zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den einzelnen

Bundesstaaten vorbehalten[6]). Die Aufsichtsbeamten, welche in Preußen den Titel Gewerberat führen, haben Jahresberichte über ihre Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen sind. Die Arbeitgeber müssen die hiernach auszuführenden amtlichen Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrate oder der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Eine Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers ist mit Strafe bedroht (§§ 139b, 149 Nr. 7 G.O.).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Art und Weise der Lohnzahlung, insbesondere das Verbot des Trucksystems, ferner das Verbot der Kinderarbeit, den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen und über die Koalitionsfreiheit und deren Beschränkungen beziehen sich auch auf die Bergarbeiter. Dasselbe gilt seit dem Arbeiterschutzgesetze vom 1. Juni 1891 von dem Verbote der Sonntagsarbeit. Dagegen blieben die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Arbeitsbuch der jugendlichen Arbeiter und über Arbeitszeugnisse, über Fortbildungsschulen, über Anordnungen der Unternehmer zur Sicherheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten, über die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitsordnungen und die Arbeiterausschüsse, sowie endlich über die staatliche Aufsicht von der Anwendbarkeit auf den Bergbau ausgeschlossen. Die Ausfüllung dieser Lücke für die Bergarbeiter ist durch eine Novelle vom 24. Juni 1892 zum allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865[7]) erfolgt. Diese überträgt einfach die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung mit unbedeutenden durch die Eigentümlichkeit des Bergbaus gebotenen Aenderungen auf die Bergarbeiter.

Besondere landesgesetzliche Vorschriften bestehen endlich noch in Preußen hinsichtlich der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1846[8]), welches durch Verordnung vom 19. August 1867[9]) auch auf die neuen Pro-

---

[6]) Vgl. dazu für Preußen A.E. vom 27. April 1891 — G.S. 1891, S. 165 —, Dienstanweisung vom 23. April 1892 für die Gewerbeaufsichtsbeamten — M.Bl. der inn. Verw. 1892, S. 160.

[7]) G.S. 1892, S. 131.

[8]) G.S. 1847, S. 21. Vgl. dazu C.R. vom 7. Mai 1847 — M.Bl. d. inn. Verw. 1847, S. 109.

[9]) G.S. 1867, S. 1426.

vinzen und durch Gesetz vom 25. Februar 1878[10]) auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt wurde, aber in den Hohenzollernschen Landen nicht gilt. Die Annahme von Arbeitern darf hiernach nur durch einen von der Polizeibehörde vereidigten Aufsichtsbeamten geschehen. Angenommen werden dürfen allein männliche Arbeiter über 17 Jahre, Frauenspersonen ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Jeder Arbeiter muß vor der Annahme mit einer Arbeitskarte versehen werden, und die Annähme darf erst erfolgen, nachdem der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der Behörde eingereicht und diese den Empfang der Karte bestätigt hat. Die Art und Weise der Lohnzahlung und der Beaufsichtigung der Arbeiter ist gesetzlich geregelt. Auf Antrag der Ortspolizeibehörde muß jeder Arbeiter entlassen werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf öffentliche Bauten der Kreise, Amts- und Wegeverbände oder Gemeinden kann durch den Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, auf Bauten der Provinzialverbände durch den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates, auf Bauten dieser Art in der Stadt Berlin durch den Oberpräsidenten allein ohne Mitwirkung eines Selbstverwaltungskörpers beschlossen werden (§ 144 Z.G.).

Da das Arbeitsverhältnis selbst den Charakter eines obligatorischen Vertragsverhältnisses hat, würden an sich Rechtsstreitigkeiten aus demselben zur Zuständigkeit der gewöhnlichen Civilgerichte gehören. Aus praktischen Gründen hatte man jedoch vielfach, namentlich im Gebiete des französischen Rechts, mit der Entscheidung besondere Gewerbegerichte betraut. Die Gewerbeordnung sah, ehe der Rechtsstreit an das ordentliche Gericht gelangte, wenigstens eine Vorentscheidung durch ein Gemeindeschiedsgericht oder in Ermangelung eines solchen durch den Gemeindevorstand vor. Daneben waren seit der Gewerbeordnungsnovelle von 1881 besondere Innungsschiedsgerichte zugelassen. Eine neue Regelung der gesamten Gewerbegerichtsbarkeit erfolgte schließlich durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte[11]).

Die Organisation der Gewerbegerichte erfolgt nur, soweit ein besonderes Bedürfnis es erfordert, und zwar durch Statut einer oder mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, und eventuell auf Anordnung der Landescentralbehörde. Die Gewerbegerichte entscheiden über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einschließlich des höheren Betriebspersonals bis zu 2000 Mk.

---

[10]) G.S. 1878, S. 97, 126.

[11]) R.G.Bl. 1890, S. 141 ff.

Jahresarbeitsverdienst. Ausgenommen sind jedoch die Arbeiter in den Betrieben der Militär- oder Marineverwaltung. Die Kosten des Gerichts werden aus seinen Einnahmen und weiter aus den Mitteln des kommunalen Verbandes bestritten.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern. Diese müssen mindestens dreißig Jahre alt sein, dürfen im letzten Jahre keine öffentliche Armenunterstützung bezogen, bezw. müssen die empfangene zurückerstattet haben und seit mindestens zwei Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen bezw. beschäftigt sein. Außerdem können Personen nicht berufen werden, welche zum Schöffenamte unfähig sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder gewerbliche Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut dies bestimmt, die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn der Gewählte nicht Staats- oder Gemeindebeamter ist und sein Hauptamt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung bekleidet. Die Beisitzer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern aus deren Mitte in getrennter Wahlhandlung durch unmittelbare und geheime Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind diejenigen dem Gewerbegericht unterworfenen Arbeitgeber, Bevollmächtigten, Betriebsleiter und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahr in dem Gerichtsbezirke Wohnung oder Beschäftigung haben, sofern sie nicht zum Schöffenamte unfähig sind. Die näheren Bestimmungen werden durch das Statut getroffen. Beschwerden über bestrittene Wahlen gehen binnen eines Monats an die höhere Verwaltungsbehörde. Das Amt der Beisitzer ist ein unbesoldet zu verwaltendes Ehrenamt, das nur aus denselben Gründen wie ein unbesoldetes Gemeindeamt bezw. eine Vormundschaft, nach sechsjähriger Verwaltung aber für die nächsten sechs Jahre abgelehnt werden kann. Doch erhalten die Beisitzer für jede Sitzung eine statutarisch näher zu bestimmende Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis, deren Ablehnung unstatthaft ist. Das Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts findet in den Formen des gewöhnlichen Strafverfahrens vor dem Landgerichte statt. Außerdem hat der Vorsitzende ein Ordnungsstrafrecht gegen die Beisitzer.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten ist das amtsgerichtliche mit geringen Abweichungen, wie Ausschließung der Rechtsanwälte von der Parteivertretung, Leitung des Zustellungswesens durch die richterliche Dekretur, Abkürzung der Fristen und Herabsetzung der Kosten. Be-

rufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht des Bezirks. Die Einlegung der Berufung ist jedoch an eine Summa appellabilis von 100 Mk. geknüpft.

Unberührt geblieben ist die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Innungsschiedsgerichte. Sofern der Innung das betreffende Vorrecht von der höheren Verwaltungsbehörde beigelegt ist, erstreckt sich die Innungsgerichtsbarkeit auch auf Gewerbetreibende des Gewerbszweiges, welche der Innung nicht angehören, obwohl sie aufnahmefähig sind, und auf deren Arbeiter. Die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes schließt diejenige eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes aus.

Die auf Grund der Landesgesetzgebung zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte sind mit dem 1. April 1892 insoweit aufgehoben, als die Beisitzer nicht zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern durch unmittelbare und geheime Wahl bestellt sind. In Preußen betraf dies die in dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln auf Grund des französischen Gesetzes vom 18. März 1806, der Dekrete vom 11. Juni 1809, 3. Augnst 1810 und 17. Dezember 1811 über die Conseils de prud'hommes und der Verordnung vom 7. August 1846 bestehenden königlichen Gewerbegerichte. Diese Gewerbegerichte wurden auf Antrag der Handelskammer aus Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern in der Weise gebildet, daß die Zahl der Fabrikanten die der Werkmeister und Handwerker übersteigen mußte. Ein Gesetz vom 11. Juni 1891 [12]) gestaltete die rheinischen Gewerbegerichte den reichsrechtlichen Anforderungen gemäß um und ermöglichte damit deren Fortbestand.

Soweit ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei gewerblichen Streitigkeiten jeder Teil die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. An Stelle des Gemeindevorstehers können andere Organe mit dieser Funktion betraut werden. Soweit das Verfahren nicht durch Vergleich beendet wird, ist gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers binnen zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gegeben.

Das Gewerbegericht hat nicht nur über streitige Rechtsfragen zu entscheiden. Es kann auch bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt an-

[12]) G.S. 1891, S. 311.

gerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die Arbeiter und Arbeitgeber, letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, geeignete Vertreter mit der Verhandlung beauftragen. Das Einigungsamt hat auf eine Vereinbarung hinzuwirken und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, einen Schiedsspruch abzugeben. Die Vereinbarung der Vertreter wie der Schiedsspruch sind jedoch, da es sich nicht um streitiges Recht, sondern um die zwischen den Parteien festzustellenden Arbeitsbedingungen handelt, der Vollstreckung nicht fähig. Sie haben Wirksamkeit nur insoweit, als die Parteien sich ihnen freiwillig unterwerfen.

Anlagen.

I. Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881.

(Auszug.)

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression der sozialdemokratischen Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

II. Allerhöchste Erlasse vom 4. Februar 1890.

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit Uns in Unterhandlungen zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890.

Wilhelm. I. R.

An den Reichskanzler."

„Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung Unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weitern Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden

zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten. Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privat-Bergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrik-Inspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1860 bestanden hat. Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letztern behalte Ich Meiner Bestimmung vor. Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne gegenüberstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe."

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.